

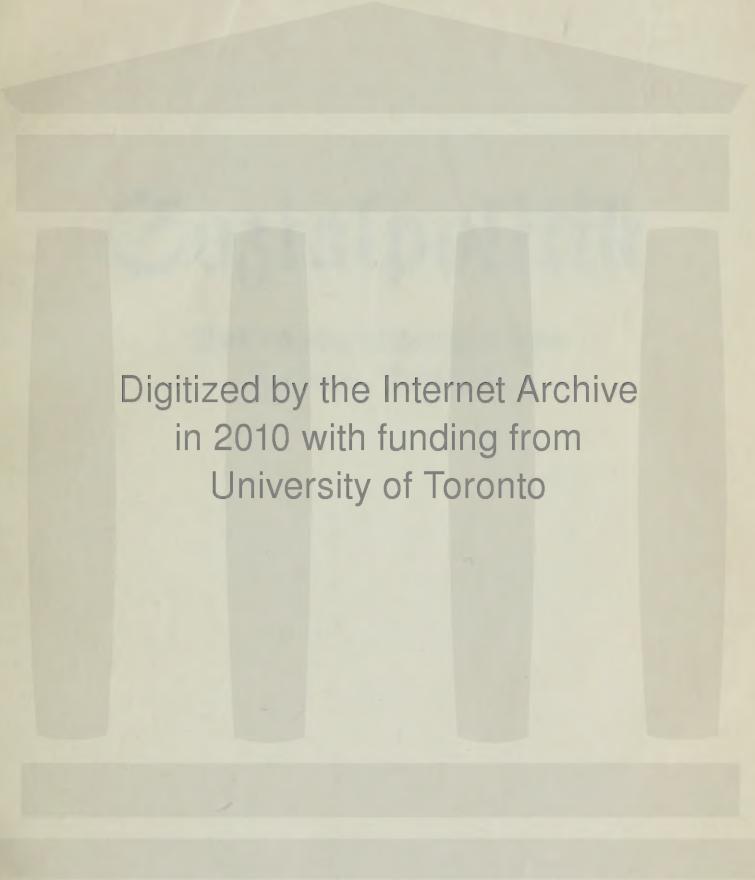
A standard linear barcode consisting of vertical black lines of varying widths on a white background.

31761 07373697 7

Deutsch, Julius
Sozialpolitik

HX
257
D48





Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

1931/3531 Dkb

Sammlung von Unterrichtsanleitungen
Herausgegeben von der Zentralstelle für das Bildungswesen der deutschen
Sozialdemokratie in Österreich

5. Heft

Sozialpolitik

Vortragsanleitungen von
Julius Deutsch



Wien 1914

Verlag von Robert Danneberg, Wien V, Rechte Wenzelgasse 97

HX
257
D48



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	5
1. Der Arbeiter in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung	6
Die zünftige Ordnung der Vergangenheit — Der kapitalistische Umsturz — Die „rechtliche“ Freiheit des Lohnarbeiters — Arbeitskraft und Persönlichkeit — Die Knechtschaft des Kapitalismus — Arbeiterschutz und Volkswohl.	
Theorie des Arbeiterschutzes.	
2. Sozialpolitik und ökonomischer Liberalismus	10
Manchester-Schule — Lohnfondstheorie — Nebenvölkerungstheorie.	
3. Sozialpolitik und Sozialismus	12
Utopistische Reformer — Die Theorie der Ausbeutung — Arbeiterschutz und Befreiungskampf.	
4. Arbeiterschutztheorien der Gegenwart	13
Der „Sieg des Prinzips“ — Kapitalistische Einschränkungen — Arbeiterschutz und Industrieentwicklung — Internationaler Arbeiterschutz.	
Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung.	
5. Entwicklungsgang der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland	18
6. Entwicklungsgang der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich	19
Gebiete des Arbeiterschutzes.	
7. Die Arbeiterschutzgesetzgebung:	
a) Geltungsbereich	22
b) Jugendschutz	24
c) Frauenschutz	27
d) Arbeitszeitverkürzung	29
e) Sanitärer Arbeiterschutz und Unfallverhütung	31
8. Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze:	
a) Die Mittel des Staates	33
b) Die Selbsthilfe der Arbeiter	35
9. Arbeiterrecht:	
a) Arbeitsvertrag	36
b) Koalitionsrecht	38

	Seite
10. Arbeitsvermittlung	40
11. Arbeiterversicherung	42
Die Zwangsversicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität — Die Arbeitslosenversicherung.	
12. Einigungsämter, Schiedsgerichte und Lohnämter	46
13. Kommunaler Arbeiterschutz	48
Allgemeine Fürsorgeeinrichtungen für die gesamte Arbeiterschaft — Schutz der bei den Gemeindelieferanten beschäftigten Arbeiter — Fürsorgeeinrichtungen für die Gemeindearbeiter.	
14. Der Staat als Arbeitgeber	49
15. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen	50
16. Die Forderungen der Sozialdemokratie	51

Vorwort.

Bei dem Unterricht in der Wiener Arbeiterschule machte sich der Mangel eines geeigneten Lehrbuches für das große und wichtige Gebiet der Sozialpolitik empfindlich fühlbar. Diesem Mangel versucht das vorliegende Büchlein abzuheilen; es soll ein Lehrbehelf für Lehrer und Schüler sein.

Die Zentralstelle für das Bildungswesen der deutschen Sozialdemokratie in Österreich ist der Meinung, daß diese Sammlung von Vorträgen auch für weitere Kreise Interesse haben kann, indem Vortragende sich seiner bedienen und lehrfreudige Arbeiter daraus Belehrung schöpfen, um für die Kämpfe des Tages besser gerüstet zu sein.

Aus der Vortragssammlung lassen sich folgende Einzelvorträge entnehmen:

- Kapitel 1: Der Kapitalismus und die Arbeiterklasse.
- Kapitel 3, 4, 16: Sozialpolitik und Sozialismus.
- Kapitel 2, 4: Kapitalismus und Arbeiterschutz.
- Kapitel 5, 6: Geschichte des Arbeiterschutzes.
- Kapitel 7 b: Kinderarbeit und Jugendschutz.
- Kapitel 7 c: Frauenarbeit und Arbeiterinnenschutz.
- Kapitel 4, 7 d: Achttundertag und Volkswirtschaft.
- Kapitel 8: Die Gewerbeinspektion und die Arbeiterklasse.
- Kapitel 9 a: Die rechtliche Regelung des Tarifvertragswesens.
- Kapitel 9 b: Unser Kampf um die Koalitionsfreiheit.
- Kapitel 10, 11 b, 13: Hilfe den Arbeitslosen!
- Kapitel 11 a: Schutz den alten, kranken und invaliden Arbeitern!
- Kapitel 12: Friedensversuche im Wirtschaftskampf.
- Kapitel 13, 14: Staat und Gemeinde als Arbeitgeber.
- Kapitel 3, 15: Arbeiterschutz oder Wohlfahrtseinrichtungen?

Für Vortragsszylen empfehlen wir folgende Zusammenstellung:

Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes.

Vier Vorträge: 1., 3., 7., 8., 13., 14. Kapitel.

Sechs Vorträge: 1., 3., 7., 8., 10., 11., 13. und 14. Kapitel.

Zehn Vorträge: 1. bis 16. Kapitel.

Sozialismus und Sozialpolitik.

Vier Vorträge: 1., 2., 3., 4., 16. Kapitel.

Die Gebiete des Arbeiterschutzes.

Sechs Vorträge: 1., 7. bis 16. Kapitel.

Das Büchlein wird seinen Zweck erfüllen, wenn es Anregung gibt, zu lehren und zu lernen.

Wien, im Juli 1914.

Julius Deutsch.

1. Der Arbeiter in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

Die zünftige Ordnung der Vergangenheit.

In der zünftigen Ordnung des Mittelalters war der Geselle nicht völlig schutzlos. Die Gesamtheit des Gewerbes, die Zunft, regelte für alle Meister und Gesellen die Arbeitsbedingungen, wobei die Organisation der Gesellen, die Bruderschaft, gewöhnlich ein Wörthen mitzusprechen hatte. Wohl war die zünftige Ordnung in erster Linie den Bedürfnissen der Meister angepaßt, aber einen gewissen Vorteil davon hatten auch die Gesellen. Der einzelne Geselle brauchte mit „seinem“ Meister keine besonderen Abmachungen zu treffen, sondern konnte sich in den wichtigsten Teilen des Arbeitsvertrages (Arbeitszeit, Arbeitslohn, Kündigungsfrist u. s. w.) an die von der Zunft getroffenen Anordnungen halten. Für die Einzelabmachungen blieb ein verhältnismäßig geringer Raum, was für die Gesellen insoferne günstiger war, als bei dem Gegenübertreten einzelner Meister und Gesellen die letzteren sich in der Regel als die Schwächeren erweisen mußten.

Am wichtigsten ist aber, daß die Gesellen nicht zeitlebens Gesellen zu bleiben pflegten, sondern gewöhnlich in den Meisterstand aufzruken konnten. Die Gesellenfrage war auf diese Art für den Einzelnen lösbar. Die Lohnarbeit war noch kein Lebensberuf, die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse noch keine Klasse nfrage.

Je schwieriger der Aufstieg vom Gesellenstand zum Meisterstand wurde — das war im späteren Mittelalter bereits sehr beträchtlich der Fall — desto größer wurde der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Meister und Gesellen.

Der Klassengegensatz des Kapitalismus warf seine Schatten voraus.

Der kapitalistische Umsturz.

Der Kapitalismus sprengte die Bande der handwerklichen Produktion; er sprengte auch die Zunft. Die Profit-

gewaltigen des mächtig empfohlenden Unternehmertums vertrugen keine Einmengung; sie wollten sich fessellos betätigen, um fessellos ausbeuten zu können. Der einzelne Arbeiter sah sich nunmehr jedes Schutzes bar, dem kapitalistischen Unternehmer gegenübergestellt, dessen überragende Macht anfänglich auch durch keine gewerkschaftliche Organisation eingeengt war.

Ein Aufstieg von der Arbeiterklasse in eine höhere Klasse ist im gewöhnlichen Lauf der Dinge geradezu ausgeschlossen. Der Arbeiter muß sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß er Zeit seines Lebens Arbeiter bleiben muß.

Arbeiter und Unternehmer sind nunmehr durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt:

Der Unternehmer ist der Herr über die Arbeitsmittel; der Arbeiter besitzt nichts als seine Arbeitskraft, die er dem Unternehmer verkaufen muß, um leben zu können.

Die „rechtliche“ Freiheit des Lohnarbeiters.

Wohl ist der Arbeiter rechtlich frei geworden. Er kann beim Abschluß des Arbeitsvertrages nach seinem Gutdünken entscheiden (Vertragsfreiheit) aber faktisch ist er unfrei, denn er ist ja gezwungen, seine Arbeitskraft zu verkaufen, weil er nichts anderes hat, wovon er leben könnte. Er kann auch nicht etwa warten, bis sich die Möglichkeit ergibt, einen günstigeren Arbeitsvertrag zu schließen. Weil der Lohnarbeiter besitzlos ist, ist der sofortige Verkauf seiner Arbeitskraft für ihn eine Notwendigkeit.

Der Unternehmer hat gewöhnlich keinen Nachteil davon, wenn er mit einem bestimmten Arbeiter nicht handelns wird, denn für jeden nicht aufgenommenen Arbeiter pflegen sich zehn andere zu melden, die begierig auf die Arbeitsgelegenheit warten. Im schlimmsten Fall kann der Unternehmer durch die Nichtabschließung eines Arbeitsvertrages einen kleinen geschäftlichen Verlust erleiden, nicht mehr. Anders der Arbeiter; für ihn ist der Abschluß des Arbeitsvertrages und sein Inhalt eine Frage von entscheidender Bedeutung für das persönliche Leben.

Arbeitskraft und Persönlichkeit.

Der Arbeiter verkauft mit seiner Arbeitskraft zugleich seine Persönlichkeit. Die einzige Ware, die der Arbeiter besitzt, ist mit seiner Person untrennbar verknüpft, so daß er sich selbst verkauft, wenn er dem Unternehmer die Arbeitskraft gibt. Schlechte Arbeitsverhältnisse schädigen die Person des Arbeiters; sein Leben erleidet eine Einbuße durch ungünstige Arbeitsbedingungen.

So ist der Abschluß und Inhalt des Arbeitsvertrages für den Arbeiter eine Lebensfrage — für den Unternehmer ein Geschäftsinteresse.

Die Knechtshaft des Kapitalismus.

Trotz seiner rechtlichen Freiheit ist der Arbeiter einer bitteren Knechtshaft verfallen; die wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen ihn in das Joch. Und das Joch des Kapitalismus ist schwer zu tragen. Es bedingt Überarbeit, Unterernährung, schlechte Wohnungsverhältnisse, Siechtum, Frauenehren, Kinderausbeutung — eine Kette des Leides und des Jammers. Die Arbeiterklasse hat alle Lasten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, sowie alle Beschwerden des Staates zu tragen, ohne die Möglichkeit durchgreifender Hilfe zu besitzen.

Das schlimmste aller Übel ist die Unsickeit der Existenz, die den Arbeiter wehrlos allen Zufälligkeiten der wirtschaftlichen Ereignisse, allen Schwankungen der Konjunktur und was noch schlimmer ist, auch allen Launen des Unternehmers preisgibt.

Arbeiterschutz und Volkswohl.

Die Zahl der Arbeiter wächst in allen kapitalistischen Ländern überaus rasch. In Deutschland gab es in Landwirtschaft, Industrie und Handel:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
1882	5,190.687	307.268	10,705.324
1895	5,474.046	621.825	12,816.552
1907	5,490.288	1,290.728	17,836.121

Während die Zahl der Selbständigen in dem Vierteljahrhundert von 1882 bis 1907 fast gleich groß blieb, ist die der Angestellten und Arbeiter riesenhaft gewachsen. Noch deutlicher ist dieser Entwicklungsgang zu beobachten, wenn man die Industrie allein betrachtet.

Von je 100 Erwerbstätigen der Industrie waren:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
1882	34.41	1.55	64.04
1895	24.90	3.18	71.92
1907	17.56	6.09	76.35

Im gleichen Maße wie die Zahl der Selbständigen sinkt, steigt die der Angestellten und Arbeiter!

Für Österreich liegen noch keine vergleichbaren Ziffern vor, weil die Ergebnisse der letzten Volkszählung (1910) noch nicht veröffentlicht sind. Dazu aber auch hier die Entwicklung bereits weit vorgeschritten ist, lehrt schon ein Blick auf die Ergebnisse der Volkszählung im Jahre 1900.

Damals wurden gezählt:

	Unter je 1000 Berufstätigen	absolut
Selbständige	306	4,310,676
Angestellte	32	444,751
Arbeiter	296	4,177,354
und mithelfende Familienmitglieder	289	4,084,476
Tagelöhner	77	1,091,339
	<hr/>	1000
		14,108,596

In der Berufsgruppe Industrie allein waren von 3,138.000 Berufstätigen 593,429 Selbständige, 75.153 Angestellte, 2,264,871 Arbeiter, 103.854 Tagelöhner, 101.493 mithelfende Familienangehörige. Nur ein Fünftel der Berufstätigen der Industrie gehörte demnach der Gruppe der Selbständigen an!

Schon im Jahre 1900 war also in Österreich die Mehrheit der Berufstätigen der Arbeiterklasse zuzuzählen. Seitdem hat die proletarisierende Entwicklung gewiß beträchtliche Fortschritte gemacht.

Wir können somit feststellen: Sowohl in Deutschland als auch in Österreich geht die Entwicklung mit raschen Schritten dahin, daß ein immer größerer Teil des Volkes aus Industriearbeitern besteht. Ihr Schutz ist nicht allein eine Klassenangelegenheit, sondern bedeutet eine Erhöhung der Gesundheit und Tüchtigkeit des Volkes. Soweit innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ein Volksschutz überhaupt möglich ist, hängt er auf das innigste mit dem Arbeiter schutz zusammen.

Literatur:

Karl Marx: Das Kapital, I. Band, 8. und 13. Kapitel. Friedrich Engels: „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“. (Stuttgart 1892.) Heinrich Herkner: „Die Arbeiterfrage“. (Berlin 1908.) 1. und 5. Kapitel. J. W. Eiselen: „Die Besitzenden und die Besitzlosen in Österreich“. (Wien 1906.) Otto Bauer: „Geschichte Österreichs“. (Wien 1913.)

Theorie des Arbeiterschutzes.

2. Sozialpolitik und ökonomischer Liberalismus.

Die Anhänger der

Manchesterischule

(nach der englischen Industriestadt Manchester, — sprich Män-
chester — dem Hauptstige des äußersten Flügels der liberalen
Freihandelspartei Englands) vertraten die Meinung, daß sich
der Staat in die Beziehungen der Arbeiter zu den Unter-
nehmern nicht einzumengen habe. Die Vertragsfreiheit sollte
beiden Teilen gewahrt bleiben, damit im freien Spiel der sich
im Konkurrenzkampf messenden Kräfte der Tüchtigere nicht
behindert werde, über den Schwächeren zu siegen. Völlige
Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet, absolute Nichteinnistung
des Staates — also auch kein Versicherungzwang und kein
Arbeiterschutz. Das „laissez faire, laissez passer“ (lasset gehen,
lasset geschehen) des französischen Nationalökonomie Gournay
war das Kennwort dieser Gelehrtenschule.

Bei der Tatsache der faktischen Ungleichheit der Arbeiter
und Unternehmer bedeutete die prinzipielle Nichteinnistung des
Staates die Auslieferung des Proletariats an die Profit-
gewalt des Kapitals. Sie war die Proklamierung der Freiheit
der Ausbeutung.

Ferdinand Lassalle verspottete den Liberalismus,
der dem Staate nur die Sorge für die äußere Ruhe und
Sicherheit des Bürgers zubilligen und jede Einnistung in die
wirtschaftlichen Fragen vermieden wissen wollte. Er machte
gegen diese Nachtwächteridee vom Staate geltend, daß
die „freie Konkurrenz“ nichts anderes bedeute, als die Herbei-
führung eines Wettkampfes zwischen einem Be-
waffneten (Kapitalbesitzer) und einem Unbewaffne-
ten (Richtkapitalbesitzer). Die Besitzenden, so sagt Lassalle zu
den Arbeitern, behielten das Vermögen, „die Waffen, die
Sie ihnen geschmeidet, und erlauben Ihnen nun, un-
bewaffnet, mit Ihren Nägeln und Zähnen in den Wett-
kampf, in die freie Konkurrenz mit eben den Kapitalien und
Maschinen einzutreten, die Sie durch so viele Jahrhunderte
hindurch für jene erarbeitet haben“.

Das Prinzip der staatlichen Nichteinmischung erscheine demnach als „das leerste und grausamste Vorurteil von der Welt!“

Ein Teil der Manchesterliberalen vertrat die
Lohnfondstheorie.

Nach ihr gibt es in der Gesellschaft einen gewissermaßen naturgesetzlich bestimmten Fonds, aus dem die Unternehmer den Arbeitern den Lohn entrichten. Eine Arbeitergruppe könnte danach eine Lohnerhöhung nur auf Kosten der anderen Arbeitergruppe erzielen, da der in seiner Höhe begrenzte Lohnfonds für alle Arbeiter ausreichen müsse. Jeder Kampf um eine Änderung der Arbeitsbedingungen sei ziellos, denn der festste hende Lohnfonds bleibe von allen Kämpfen der Klassen unberührt und könne nicht mehr geben als er selbst enthält.

Die Kritik dieser Theorie wies mit Recht darauf hin, daß weder in der einzelnen Unternehmung, noch in der ganzen Gesellschaft ein derartiger starrer Fonds existieren kann. Es erhält ja nicht das Kapital den Arbeiter, wie es die Lohnfondstheorie annimmt, sondern umgekehrt, die Arbeiter schaffen neue Werte für den Kapitalisten.

Malthus (1766—1834) stellte die

Uebervölkerungstheorie

auf, nach welcher die Nahrungsmittel sich nur in arithmetischer, die Bevölkerung jedoch in geometrischer Progression vermehre.* Die raschere Zunahme der Bevölkerung sei die unabwendbare Ursache des Elends der arbeitenden Klasse.

Marx wies demgegenüber darauf hin, daß jede Wirtschaftsweise ihr eigenes Bevölkerungsgesetz habe. Gebe es im Zeitalter des Kapitalismus eine gelegentlich bestimmte Uebervölkerung, so würde sie mit seinem Sturz verschwinden.

Heute ist die Angst vor einer Uebervölkerung geschwunden; man fürchtet sich vielmehr ganz im Gegenteil vor der Unter- völkerung, vor dem zu langsamem Wachstum der Völker und ruft nach einer gesetzlichen Bekämpfung des Geburtenrückganges.

Literatur:

Karl Marx: „Theorien über den Mehrwert“. (Stuttgart 1905—1910.) I. Band, Seite 126 bis 429, IV. Band, Seite 73 bis 275.
Philipovitch: „Grundriss der politischen Ökonomie“. (Tübingen 1906.) I. Band, Seite 363 bis 423. Ferdinand Lassalle: „Arbeiter-Lesebuch.“ — Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian. Karl Kautsky: „Vermehrung und Entwicklung in Natur und Gesellschaft“ (Stuttgart 1910).

* Die arithmetische Reihe entsteht durch Addition, die geometrische durch Multiplikation. Rechnet man zum Beispiel mit der Ziffer 3, so wird die arithmetische Vermehrung sein: 1, 4, 7, 10, 13; die geometrische Vermehrung: 1, 3, 9, 27, 81.

3. Sozialpolitik und Sozialismus.

Utopistische Reformer.

Das Elend der Arbeiterbevölkerung ließ den Wunsch nach Reformen entstehen. Die ersten Reformatoren wendeten den Blick von der trüben Gegenwart des Kapitalismus nach den ihnen besser dünkenden Zuständen der kleingewerblichen Vergangenheit. Diese Konservativen (Simon de Sismondi, Thomas Carlyle, Adam v. Müller) vermeinten in romantischer Träumerei, das Rad der Geschichte nach rückwärts drehen zu können, was natürlich eine Unmöglichkeit war.

Die sozialistischen Utopisten (Charles Fourier, Robert Owen, Saint Simon) blickten nach vorwärts. Sie erwarteten das Heil vom Sozialismus, den sie in glühenden Farben beschrieben. Ihr Zukunftstraum hinderte sie keineswegs, schon in der Gegenwart manigfache Arbeiterschutzmaßnahmen zu fördern.

Die Theorie der Ausbeutung.

Erst dem wissenschaftlichen Sozialismus gelang eine völlige Klarlegung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Kapital und die Erforschung der Entwicklungsgesetze des Kapitalismus. Nach den Lehren von Karl Marx und Friedrich Engels unterliegt die Arbeitskraft des Arbeiters in der kapitalistischen Wirtschaftsweise notwendigerweise dem allgemeinen Warengesetz, das in der bürgerlichen Gesellschaft herrscht. Die Arbeitskraft ist eine Ware, deren Preis sich ebenso wie der Preis der anderen Waren nach Angebot und Nachfrage richtet. Den Schwankungen der Warenpreise im allgemeinen entsprechen die Schwankungen des Arbeitslohnes. Innerhalb dieser Schwankungen aber wird der Preis der Arbeitskraft bestimmt sein durch die Produktionskosten, durch die Arbeitszeit, die erforderlich ist, um diese Ware, (die Arbeitskraft) hervorzubringen.

Welches sind nun die Produktionskosten der Arbeitskraft selbst?

„Es sind die Kosten, die erheischt werden, um den Arbeiter als Arbeiter zu erhalten und um ihn zum Arbeiter auszubilden.“ (Marx). Neben diesen Produktionskosten der Arbeitskraft kann der Lohn sich nicht dauernd erheben.

Der Kapitalist speist den Arbeiter mit einem Bettel ab.

Der Arbeiter erhält einen Lohn, der gerade hinreicht, um das nackte Leben zu fristen, während durch seine Arbeit der Kapitalist und mit ihm die Gesellschaft immer reicher und reicher werden.

Arbeiterschutz und Befreiungskampf.

In der kapitalistischen Gesellschaft kann der Arbeiter nie den vollen Ertrag seiner Arbeit erhalten, sondern nur einen

Bruchteil desselben, weil der Kapitalist den Arbeiter nur solange beschäftigt, als seine Arbeit ihm Mehrwert bringt. Die Befreiung des Arbeiters von der Verpflichtung, für den Unternehmer Mehrwert zu schaffen, kann nur durch die Beseitigung des Privatbesitzes an Arbeitsmittel erfolgen. Erst wenn die Gesellschaft im Besitz der Fabriken, Bergwerke und der anderen Produktionsmittel ist, dann hört die Mehrwerterzeugung zugunsten des Kapitalisten auf; das Proletariat ist frei!

Die Entwicklung des Kapitalismus führt mit Notwendigkeit zum Sozialismus. Der Träger dieser Entwicklung ist das zum Klassenbewußtsein erwachte und zum Klassenkampf organisierte Proletariat. Dieses zu organisieren, „es mit dem Bewußtsein seiner Lage und seiner Aufgabe zu erfüllen, es geistig und physisch kampffähig zu machen und zu erhalten, ist das eigentliche Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei“.

Geistige und physische Kampffähigkeit zu erlangen — das ist der Sinn unserer Arbeiterschutzforderungen! Wir müssen versuchen, dem Kapitalismus so viel an Reformen abzutrotzen, daß die Proletariermassen körperlich und geistig gesünder und damit kampffähiger werden. Der Arbeiterschutz ist somit ein bedeutsames Hilfsmittel im proletarischen Befreiungskampf.

Literatur:

Karl Marx: Das Kapital. I. Band. 14. bis 23. Kapitel. — Lohn, Preis und Profit. (Frankfurt am Main 1908.) — Lohnarbeit und Kapital. (Berlin 1912.) — Das Kommunistische Manifest. Karl Grautzky: Die soziale Revolution. I. Teil: Sozialreform und soziale Revolution. (Berlin 1907.) Karl Renner: Mehrarbeit und Mehrwert. (Wien 1913.) Robert Danneberg: Das sozialdemokratische Programm. (Wien 1913.) 10. Kapitel. Dr. Wilhelm Ellnenbogen: Was will die Sozialdemokratie? (Wien 1914.) Seite 36 bis 18.

4. Arbeiterschutztheorien der Gegenwart.

Der „Sieg des Prinzip“.

Der Grimm über die kapitalistische Ausbeutung, vereint mit der Erkenntnis von der Notwendigkeit sozialer und politischer Reformen, hat in den Bierzigerjahren des 19. Jahrhunderts die britischen Proletarier auf das Kampffeld gebracht. Die gewaltige Chartistenbewegung bewirkte das erste, namhafte Arbeiterschutzgesetz Englands, welches im Jahre 1830 den Jugendlichen und Frauen die gesetzliche Festlegung des zehnstündigen Arbeitstages brachte. Bei der Einführung der zehnstündigen Höchstarbeitszeit in England sagte Marx, das Zehnstündengesetz sei „nicht bloß ein großer praktischer Erfolg, es war der Sieg des Prinzip: zum ersten Male am hellen, lichten Tag unterlag die politische Ökonomie der Bourgeoisie der politischen Ökonomie der Arbeiterklasse“.

In der Tat: das Prinzip des Arbeiterschutzes hat gesiegt. In keinem Lande mehr gibt es einen prinzipiellen Widerstand gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung. Wohl aber herrscht eine sehr große Meinungsverschiedenheit über das Ausmaß des zu gewährenden Schutzes.

Kapitalistische Einschränkungen.

Vor einigen Jahrzehnten waren an den deutschen Universitäten die sogenannten „Kathedersozialisten“, Männer von ernstem sozialpolitischen Streben, führend.

Im Kampfe gegen den Manchesterliberalismus wurden bald von konservativer, bald von liberal-reformatorischer Seite sozialpolitische Forderungen vertreten. Adolf Wagner wandte sich vom christlich-konservativen Standpunkt gegen die Auswüchse des Kapitalismus und anerkannte die sozialistische Kritik der gesellschaftlichen Zustände bis zu einem gewissen Grade als berechtigt. Von diesem Konservativismus bis zu einem dem Sozialismus naheliegenden Standpunkt gab es in vielen Abstufungen Gelehrte, die für die Sozialpolitik wirkten. Wir nennen: Gustav Schmoller, Albert Schäffle, Lujo Brentano, Friedrich Albert Lange. Alle diese Richtungen vereinigten sich im Jahre 1872 in den „Verein für Sozialpolitik“, der es sich zur Aufgabe stellte, durch wissenschaftliche Untersuchungen der Wirtschaftsverhältnisse die soziale Reform zu fördern.

Mit der Zuspitzung der Klassengegensätze und dem wachsenden Widerstand der bürgerlichen Klassen gegen die Bestrebungen der Sozialpolitik hat sich auch an den deutschen Hochschulen eine Wandlung vollzogen. Immer zahlreicher werden die Gelehrten, die mit mehr oder weniger großer Offenheit die arbeiterfeindlichen Argumente des Unternehmertums verfechten. Sie kleiden die kapitalistischen Einschränkungen gegen die Sozialpolitik in ein wissenschaftliches Gewand. Der Kathedersozialismus hat diesem Ansturm nur zu einem geringen Teil standhalten können und heute ist es bereits offenbar, daß sein Widerpart, der Kathederkapitalismus, in den Kreisen der bürgerlichen Intelligenz an Boden gewinnt.

Die umfassendste theoretische Begründung des Kathederkapitalismus hat Professor Adolf Weber zu geben versucht. Er ist der Meinung, daß in den nationalökonomischen und namentlich in der sozialpolitischen Literatur unserer Zeit die Neigung vorhanden ist, „die sozialen Leistungen der Arbeiter zu überhöhen, dagegen die der Unternehmer zu unterschätzen“. Weber bemüht sich nun, die volkswirtschaftlichen Leistungen der Unternehmer herauszustreichen und darzulegen, daß eine weitere Erfüllung der Arbeiterforderungen für die Volkswirtschaft von Nachteil sei, denn die Leistungen der Arbeiter hielten mit den verbesserten Arbeitsbedingungen nicht mehr Schritt. Er sagt: „Die

Lehre, daß auch in der Gegenwart, namentlich bei den schon gut entlohten Arbeitern, durch höhere Lohn die soziale Gesamtleistung der Arbeiterschaft entsprechend gehoben wird, kann nicht bewiesen werden". Auch bezüglich der Arbeitszeitverkürzung sei man den Beweis schuldig geblieben, "daß Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungen der volkswirtschaftlichen Arbeitskraft, namentlich soweit es sich um die moderne Arbeiterschaft handelt, unter den heutigen Verhältnissen steigern wird".

Die Behauptung, daß die volkswirtschaftlichen Leistungen der Arbeiter in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung auch nur zu einem nennenswerten Teil eine tatsächlich entsprechende Vergütung empfängen, klingt geradezu absurd. Weber erkennt übrigens selbst an, daß bisher die Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit einer Steigerung der Leistungen verbunden war, aber er meint, daß dies von nun an nicht mehr der Fall sein werde. Dieses Argument erinnert sehr an das des englischen Nationalökonomien Senator, welcher ausgerechnet hat, daß der Zehnstundentag unmöglich sei, weil just in der elften Stunde die profitsschaffende Arbeit geleistet werde. Senators „elfte Stunde“ feiert immer wieder eine fröhliche Urtand, wenn die Meinung vertreten wird, daß gerade von einem bestimmten Punkt an keine Verbesserung der Arbeitsbedingungen mehr möglich sei.

Der Professor L. Bernhard hat der Sozialpolitik des Deutschen Reiches den Vorwurf gemacht, daß sie die Industrie belaste und überdies durch die staatliche Arbeiterversicherung eine „Rentenfuch“ in breiten Massen großgezogen habe. Paul Kampffmeyer hat darauf mir Recht an vielen Beispielen die leider noch so geringfügige Schutzwirkung der bestehenden sozialpolitischen Gesetzgebung aufgezeigt. Ein Missbrauch der sozialen Versicherung durch die Arbeiterschaft sei mit der bloßen Behauptung noch nicht bewiesen worden.

Auch bürgerliche Gelehrte (Brentano, Herkner) sind den Verfechtern der Unternehmerinteressen entgegentreten.

Arbeiterschutz und Industrieeentwicklung.

Das Geschrei von den Gefahren der Sozialpolitik für die Industrieeentwicklung ist von den Unternehmern und ihren Vertretern noch jederzeit erhoben worden, wenn eine Arbeiterschutzforderung zur Diskussion stand. Als im Jahre 1885 in Österreich der Elfstundentag gesetzlich festgelegt wurde, zeterten sie ebenso über den drohenden Ruin, als zur Zeit, da in Deutschland und Österreich die Fabrikarbeit der Kinder verboten wurde. Vor einigen Jahren wurde dasselbe Geschrei wegen des Verbotes der Frauennachtarbeit erhoben und heute entzieht man sich in Österreich ob der gesetzlichen Festlegung

des Zehn Stunden-tages für Frauen und Jugendliche, der in England schon seit einem halben Jahrhundert besteht.

Würde man den Unternehmervertretern glauben, dann wäre der Arbeiterschutz eine höchst gefährliche Sache für die Entwicklung der Industrie. Aber selbst bürgerliche Gelehrte haben diese kurzichtige Verblendung bereits energisch zurückgewiesen. Sie legten insbesondere dar, daß erstens Arbeiterschutzmaßnahmen vielfach zu einer größeren Intensität der Arbeit führen, und zweitens, daß sie die technische Entwicklung der Industrie befördern, womit sie zu ihrer Stärkung beitragen. Hertner sagt: „Gerade die Wahrnehmung der sozialpolitischen Arbeiterinteressen trägt das meiste zum Gedeihen einer Industrie bei“.

Internationaler Arbeiterschutz.

Die Befürchtungen der Unternehmer, daß eine Vermehrung des Arbeiterschutzes die heimische Industrie gegenüber der Konkurrenz des Auslandes in das Hintertreffen bringen würde, hat zu internationalen Vereinbarungen über den Arbeiterschutz geführt. Wenn in allen kapitalistischen Ländern die gleichen Arbeiterschutzvorschriften eingeführt werden, kann die Industrie keines Landes einen Nachteil befürchten.

Die internationalen Vereinbarungen über den Arbeiterschutz sind von der organisierten Arbeiterschaft allezeit gefördert worden. Nichtsdestoweniger hält sie sich aber frei von einer Überschätzung dieser Einrichtung. Der Abschluß internationaler Vereinbarungen braucht gewöhnlich — weil die Einigung in allen Einzelfragen stets Schwierigkeiten mache — noch viel mehr Zeit als die Fertigstellung eines Arbeiterschutzgesetzes im eigenen Inland. Es bedeutet der internationale Arbeiterschutz also gewöhnlich eine Verlangsamung der Reform.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den alten Industrieländern wie England und Deutschland kann schwer mit der Gesetzgebung der Länder mit noch junger, unentwickelter Industrie, wie Russland und Ungarn in Einklang gebracht werden. Aus der Verschiedenartigkeit der Industriee Entwicklung ergeben sich eine Fülle von Schwierigkeiten für eine gemeinsame internationale Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zu beachten ist ferner, daß die Durchführungsseinsrichtungen, die für jedes Arbeiterschutzgesetz höchst bedeutsam sind, von Land zu Land verschieden sind, was die Gleichheit des internationalen Schutzes wieder sehr beeinträchtigt.

Am wichtigsten ist jedoch, daß die Arbeiterschaft den Standpunkt vertritt, die Arbeiterschutzgesetzgebung beeinträchtigt gar nicht, sondern befördert die Entwicklung der Industrie, was demnach den internationalen Arbeiterschutz bis zu einem gewissen Grad überflüssig macht.

Der internationale Arbeiterschutz hat als Festlegung des derzeit erreichbaren minimalen Schutzes eine gewisse Bedeutung. Einem unmittelbaren Vorteil pflegen nur die Arbeiter der sozialpolitisch zurückgebliebensten Staaten davon zu haben, wozu freilich meistenteils noch Österreich gehört.

Am 4. Februar 1890 fand auf eine Anregung Wilhelm II. die erste internationale Arbeiterschutzkonferenz statt. Bindende Beschlüsse wurden auf dieser Konferenz nicht gefasst. Erst die Berner Konferenz im Jahre 1905 hatte ein internationales Übereinkommen (26. September 1906) zur Folge.

Das erste internationale Übereinkommen betraf das Verbot der Frauen und Nachtarbeit in der Industrie. Im allgemeinen ist die elfstündige Nachtruhe (unbedingt von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh) vorgesehen.

Das zweite internationale Übereinkommen bezweckte das Verbot der Verwendung weißen Phosphors in der Zündholzchenindustrie.

Die letzte internationale Arbeiterschutzkonferenz (Bern 1913) beschloß, den Regierungen vorzuschlagen, durch ein internationales Übereinkommen die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter zu verbieten. Ferner wurden die Grundzüge einer internationalen Vereinbarung beschlossen, wonach die Höchstarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht mehr als 10 Stunden täglich betragen sollte.

Literatur:

Heinrich Perkner: Die Arbeiterfrage (Berlin 1905), Seite 413 bis 439, Seite 535 bis 540. Lujo Brentano: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung (Leipzig 1893). Karl Raatsch: Der Arbeiterschutz, besonders die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung und der Achtstundentag (Nürnberg 1890) vergriffen. Adolf Weber: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit (Tübingen 1910). P. Kampfmeier: Vom Kathedersozialismus zum Kathederkapitalismus (Ludwigshafen 1913).

Geschichte der Arbeiterschutz- gesetzgebung.

5. Entwicklungsgang der Arbeiterschutzgesetz- gebung in Deutschland.

Vor der Gründung des Deutschen Reiches gab es nur in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden einige Arbeiterschutzvorschriften. Dieselben waren indes von so fümmelichem Gehalt, daß sie kaum Ansätze zu einer brauchbaren Schutzgesetzgebung darstellten. Am wichtigsten waren noch die Arbeiterschutzvorschriften Preußens.

Preußen ist nicht etwa aus überlegener Einsicht in die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens oder aus Mitleid mit dem traurigen Los der Arbeiterklasse zu den ersten Arbeiterschutzmaßnahmen gekommen, sondern — aus Rücksicht auf die Bedürfnisse des Militarismus. Alle Reformvorschläge blieben solange unbeachtet, bis im Jahre 1828 ein Landwehraushebungsbericht dem König von Preußen die Meldung erstattete, daß die Fabriksgegenden ihr Kontingenzt zum Erhalt der Armee nicht mehr vollständig stellten, wobei auch auf die schädlichen Folgen der nächtlichen Fabrikarbeit der Kinder verwiesen wurde. Nun wurden die preußischen Machthaber mit einem Male lebendig. Da dem Militarismus eine Gefahr drohte, verstanden sie keinen Spaß. Im Jahre 1839 erschien als erstes Arbeiterschutzgesetz in Deutschland ein Regulativ über die Arbeit in den Fabriken und Bergwerken Preußens, das wesentlich die Kinder zu schützen unternahm. Es untersagte die regelmäßige Beschäftigung von Kindern unter neun Jahren in den Bergwerken, Fabriken, Poch- und Hüttenwerken, setzte die tägliche Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren auf zehn Stunden fest und verbot denselben die Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Im Jahre 1845 wurden einige dehbare und deshalb wertlose Bestimmungen über die Behandlung der Gesellen und Lehrlinge in die allgemeine Gewerbeordnung aufgenommen. Eine Verordnung vom Jahre 1849 brachte das Ver-

bot des sogenannten Truchsystems; 1853 wurde bestimmt, daß die Beschäftigung von Kindern in Fabriken erst nach dem zwölften Lebensjahr erfolgen dürfe. Die tägliche Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren wurde mit sechs Stunden festgesetzt. Zugleich wurde die Fabrikinspektion, wenn auch vorerst nur facultativ, eingeführt.

Die preußischen Arbeiterschutzvorschriften gingen vorerst in die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes (1869) und später in das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches über.

Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1878 wurde insbesondere das Verbot des Truchsystems verallgemeinert und die Fabrikinspektion obligatorisch gemacht. Unter der Führung Bismarcks begann dann jene Ära der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland, von der die Herrschenden vermeinten, daß sie die Arbeiterschaft mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung aussöhnen und dem Sozialismus abwendig machen werde. In den Jahren 1883 bis 1889 wurden die Arbeiterversicherungsgesetze geschaffen, welchen Reformen im Jahre 1891 die Fertigstellung einer neuen Gewerbenovelle folgte. Diese brachte unter anderem für die jugendlichen Arbeiter bis zu 16 Jahren die zehnstündige Höchstarbeitszeit. Für die Frauen wurde eine Höchstarbeitszeit von 11 Stunden an Wochentagen und 10 Stunden an Vor- und Sonn- und Festtagen vorgeschrieben.

Von da ab ging es mit dem Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung wieder recht langsam. In den letzten zwei Jahrzehnten wurde nichts geschaffen als eine Anzahl kleinerer Spezialgesetze, wovon die wichtigsten sind: Die Gesetze zum Schutz der Lehrlinge (1897), der Betriebsbeamten (1897), der Seelente und Flößer (1895, 1902), des Personals des Handelsgewerbes (1900), der Kinder (1903), der Heimarbeiter (1911).

Literatur:

L a n d m a n n : „Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland“, „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, I. Band. Julius D e u t s c h : „Aus alten Tagen“ (Stuttgart 1910). G. A. A n t o n : „Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zur Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung“. (Leipzig 1891). Adolf B r a u n : „Die Arbeiterschutzgesetze des Deutschen Reiches“. (Tübingen 1890).!

6. Entwicklungsgang der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich.

Zur Zeit des Merkantilismus (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts) war der österreichische Staat dem Arbeiterschutz abhold, denn er vermeinte die Emporzung der In-

dustrie befördern zu können, indem er die Arbeiter schutzlos der Ausbeutung preisgab. Die Regierung beförderte damals sogar die Arbeit der Kinder in den Fabriken.

Kaiser Josef II. machte den ersten schüchternen Versuch, der Kinderausbeutung zu begegnen. Er hatte bei einem Besuch in der Seidenflorfabrik Consolati in Wienerdorf bei Trais-Tirchen (Niederösterreich) selbst furchtbare Mißstände gesehen, die er in einem erschütternden Erlass vom 20. November 1786 schilderte. Was Josef II. zur Behebung der Mißstände anordnete, war freilich ganz geringfügig und betraf nur Aufräumlichkeiten (Reinigung der Kinder u. s. w.). Im folgenden Jahr erschien ein Hofkanzleidekret, welches anordnete, daß Kinder „vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabrikarbeit aufgenommen werden sollen“. Diese Anordnung wurde aber eben so wenig eingehalten als ein Hofkanzleidekret, das ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1842 erschien und die Verwendung von Kindern zur Fabrikarbeit in der Regel erst vom vollendeten zwölften Jahr an gestattete. Während dieser ganzen Zeit wurden die Kinder in Fabriken schrankenlos ausgebettet, ohne daß sich jemand um die Schutzvorschriften kümmerte.

Nicht viel besser erging es den anderen sozialpolitischen Anordnungen dieser Zeit, soweit solche existierten. Es gab allerdings im wesentlichen nur einige Vorschriften über die Lohnzahlung der Bergarbeiter und einige aus religiösen Motiven hervorgerufene Verordnungen über die Sonntagsruhe. Aber auch diese kümmerlichen Schutzbestimmungen wurden nicht eingehalten.

Eine halbiwegs ernster zu nehmende Arbeiterschutzgesetzgebung begann erst mit der Gewerbeordnung im Jahre 1859, die vornehmlich die Gewerbefreiheit einführte und die Schutzlosigkeit zwar formell einengte, tatsächlich aber bestehen lies. Eines Schutzes sollten nur Frauen und Kinder teilhaftig werden, aber praktisch ist auch für sie nicht viel erreicht worden.

Als dann am Beginn der Achtzigerjahre in den größeren Städten des Reiches die Arbeiterbewegung kräftig emporwuchs, und die Herrschenden erschreckte; als ferner in einigen Kreisen der Besitzenden sozialpolitische Ideen durch den christlichen Sozialpolitiker Vogelsang und seine Freunde verbreitet wurden, da konnte der Widerstand nicht länger erfolgreich sein; die Furcht vor der Arbeiterbewegung ließ auf der einen Seite Unterdrückungsmaßnahmen, auf der anderen Seite aber den Körder einer allerdings sehr bescheidenen — Arbeiterschutzgesetzgebung entstehen. Im Jahre 1885 wurde eine neue Gewerbeordnung geschaffen, die neben der Vermehrung der Schutzbestimmungen für Frauen, Kinder und Jugendliche auch eine Reihe von Schutzvorschriften für erwachsene Arbeiter brachte. Wichtig war insbesondere die Bestimmung, daß in fabrikmäßig betriebenen Ge-

werbeunternehmungen (Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern) für alle Arbeiter die elfstündige Höchstarbeitszeit zu gelten habe.

Schon vor dieser neuen Gewerbeordnung im Jahre 1883 war die Gewerbeinspektion eingeführt worden. Von der Mitte der Achtzigerjahre bis in die letzten Jahre hat dann die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich fast völlig stillgestanden. Außer einigen Schutzvorschriften für die Bauarbeiter und Bergarbeiter sowie einer Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetrieb (1895, 1905), ist nichts fertig geworden. Erst das Parlament des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes brachte wieder einige, wenn auch nicht sehr bedeutende sozialpolitische Reformen zu stande. Wir nennen davon: Geieze zum Schutz der Handlungsgehilfen (1910), Verbot der Frauen nachtarbeit in Industrie und Bergbau (1911), Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das Baugewerbe (1912), Regelung der Lohnzahlung im Bergbau (1912), Abänderung des § 74 der Gewerbeordnung über Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter (1913).

Literatur:

Dr. Gustav Waller: „Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich“. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, I. Band. Julius Deutsch: „Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung“ (Wien 1908).

Gebiete des Arbeiterschutzes.

7. Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

In der kapitalistischen Wirtschaftsweise birgt notwendigerweise jeder Teil des Arbeitsverhältnisses eine Fülle von Unterdrückung und Ausbeutung in sich. Wenn sich die Arbeiter zur Wehr sezen und Forderungen erheben, dann müssen sie der Benachteiligung in jeder Form nachgehen, was sie weit in das Gehege des verwickelten kapitalistischen Mechanismus führt.

Jede Seite des Arbeitsverhältnisses gibt Anlaß zu rechtigter Unzufriedenheit, was Forderungen auf allen Gebieten des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben muß. Die Gesetzgebung kann in die meisten Teile des Arbeitsverhältnisses gebietend eingreifen, weshalb an sie die Arbeiterschaft den größten Teil der Forderungen richtet.

In der folgenden Darstellung können nicht alle an die Gesetzgebung gerichteten Arbeiterschutzforderungen behandelt werden, sondern nur jene, die von großer und allgemeiner Bedeutung sind.

a) Geltungsbereich.

Allgemeine Schutzvorschriften.

Neben dem allgemeinen Kampf gegen die Arbeiterschutzforderungen führt jede Kapitalistengruppe einen besonderen Kampf, der gerade ihren engeren Kreis von der Schutzgesetzgebung ausschließen soll. Gelingt es nicht, ein Arbeiterschutzgesetz gänzlich zu bringen, so soll es durch möglichst viele Ausnahmen durchlöchert werden. Jede Kapitalistengruppe strebt danach, daß just für ihre Betriebe eine Ausnahme gemacht werde, die sie von dem Arbeiterschutzgesetz befreit.

Sachlich haben diese Bestrebungen insofern einen Hintergrund, als die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse eine entsprechende Anpassung der Arbeiterschutzgesetzgebung nötig macht. Aber — und das ist das Entscheidende — der Schutz selbst muß für alle Betriebe aufrecht bleiben!

Wir müssen fordern, daß sich die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht allein erstrecke auf die Industrie, sondern auch auf die

Landwirtschaft, das Handels- und Verkehrsgewerbe, kurzum auf alle Erwerbszweige.

Auch innerhalb der Berufsgruppen soll nicht, wie das vielfach der Fall ist, der Betlungsbereich eingeengt werden. In Deutschland und Österreich gelten zum Beispiel eine Reihe von Schutzbestimmungen nur für Fabriken und nicht auch für die kleingewerblichen und hausindustriellen Betriebe. Schutzbefürftig sind aber die Arbeiter aller Betriebe, gleichgültig, ob sie in der Werkstatt des Kleinmeisters oder in der Fabrik anlage des großen Unternehmers oder etwa in der Heimindustrie beschäftigt sind.

Ebenso wie wir verlangen, daß die Schutzgesetze für alle Betriebe gelten sollen, wünschen wir, daß dieselben für alle beschäftigten Personen in Geltung haben. Auch hier kann eine Anpassung erfolgen, indem für Frauen und Jugendliche neben den allgemeinen Schutzvorschriften noch besondere Anordnungen getroffen werden. Aber Grundsatz ist, daß jeder Arbeiter — auch der Erwachsene — eines Schutzes bedarf, den möglichst ausreichend zu gestalten unser Bestreben sein muß.

Spezialgesetzgebung.

Die Anpassung der allgemeinen Schutzvorschriften an die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Bedingungen erfordert Spezialgesetze. Es gibt solche insbesondere für den Bergbau, die Land- und Forstwirtschaft, das Handels- und Verkehrsgewerbe und die Heimindustrie. Außerdem sind in den meisten Industrieländern besondere Vorschriften für jene Arbeiter geschaffen worden, die in sehr gefährlichen Betrieben (Plei-, Phosphorerzeugung) beschäftigt sind.

Als Beispiel einer solchen Spezialgesetzgebung — allerdings seiner muster Gültigen sei auf das Hausarbeitsgesetz Deutschlands verwiesen, welches am 1. April 1912 in Kraft trat. Es verlangt von den Heimarbeiterinnen selbst ⁽¹⁾ eine Verbesserung der Arbeitsräume, während die Unternehmer nur zu einer Kontrolle verhalten werden, indem sie ein Verzeichnis der Heimarbeiter mit Angabe von deren Betriebsstätte der Behörde vorzulegen haben. Die von den Sozialdemokraten bei der Beratung des Gesetzes verlangte Einführung von Lohnämtern zur Festsetzung von Mindestlöhnen ist abgelehnt worden. Dagegen sieht das Hausarbeitsgesetz sogenannte Fachausschüsse vor, welche Gutachten abgeben, Erhebungen pflegen, Wohlfahrtseinrichtungen anregen und die Tarifverträge fördern sollen. Die Lohnämter können durch solche Fachausschüsse natürlich nicht ersetzt werden.

Literatur:

Eine wahre Fundgrube sozialpolitischen Materials enthalten die Tätigkeitsberichte des Sozialdemokratischen Verbandes im österreichischen Abgeordnetenhaus. Erschienen sind bis jetzt sieben Hefte. Wien 1909 bis 1913.) — Über Deutschland: Paul Umbreit: „Die Arbeitsschutzgesetzgebung“. Berlin 1907.

b) Jugendschutz.

Die Fabrikarbeit der Kinder ist in Deutschland und in Österreich seit langem verboten. Eine Erwerbsarbeit der Kinder gibt es trotz dieses Verbotes noch in einem sehr großen Umfang, nur hat sie andere und zum Teile sogar gefährlichere Formen angenommen.

In Deutschland wurde im Jahre 1898 eine amtliche Zählung der arbeitenden Schulkinder vorgenommen, welche ergab, daß 532.283 Kinder in der Industrie (außer den Fabriken), im Handel- und Verkehr, in der Gast- und Schankwirtschaft, im Austragedienst und Laufdienst oder in sonstigen gewerblichen Tätigkeitsgebieten beschäftigt sind. Die in der Landwirtschaft und im Gewerbe beschäftigten Kinder wurden nicht mitgezählt! Der größte Teil der industriell tätigen Kinder entfällt auf die Textilindustrie (Hemarbeiter).

Die gewerbliche Kinderarbeit allein hat also in Deutschland eine riesige Verbreitung gewonnen. Eine beträchtlichere Verringerung der Kinderarbeit ist auch durch das Kinderarbeitsgesetz im Jahre 1903 nicht erzielt worden. In der Landwirtschaft dürfte es nicht besser aussiehen, wagt es doch die Regierung gar nicht, die Ergebnisse der im Jahre 1914 erfolgten amtlichen Erhebung über die landwirtschaftliche Kinderarbeit zu veröffentlichen.

In Österreich fand im Jahre 1908 eine amtliche Erhebung über die Kinderarbeit statt. Nach ihren Ergebnissen darf man annehmen, daß in Österreich etwa ein Drittel aller Schulkinder erwerbstätig ist, denn von 418.391 untersuchten Schulkindern, die sich in ziemlich typischer Weise auf das Reich verteiltten, wurden 148.368 (34,8 Prozent) als erwerbstätig festgestellt.

In beiden Ländern ist die Kinderarbeit keine Erscheinung, die etwa bloß einzelnen Gebieten oder wenigen Berufen eigenständlich wäre, sondern eine traurige Tatsache für das ganze Reich und in fast allen Berufen.

Die Schäden der Kinderarbeit sind ungeheuer; die arbeitenden Kinder werden körperlich und geistig weit unter den Durchschnitt herabgedrückt, wozu noch sittliche Gefahren kommen, denen sie infolge der die Erwerbsarbeit begleitenden Umstände vielfach ausgesetzt sind! Am schlimmsten pflegen die Schäden der Kinderarbeit in der Heimindustrie zu sein, obwohl sie in allen Tätigkeitszweigen so groß sind, daß Reformen unvermeidlich erscheinen.

Die Sozialdemokraten erstreben die vollständige Beseitigung der Erwerbsarbeit der Kinder. Um die Wirksamkeit eines Verbotes der Kinderarbeit zu erhöhen, ist es nötig, geeignete Kontrollmaßnahmen zu schaffen. Das deutsche Kinderarbeitsgesetz hat die Kontrolle den Fabri-

inspektoren und den Ortspolizeibehörden aufgetragen. Diese Vorfehrung erwies sich als ungenügend, weshalb die Arbeiterorganisationen selbst Kontrollenrichtungen schufen, die Kinder schutzkommissionen, welche bereits viel Nützliches geschaffen haben. Freilich kann ein bloßes gesetzliches Verbot trotz aller Kontrollvorfehrungen nicht genügen, um die Kinderarbeit aus der Welt zu schaffen. Ein solches Verbot müßte vielmehr begleitet sein von einer umfassenden öffentlichrechtlichen Kinderfürsorge. Erst wenn Staat und Gemeinde den armen Eltern den größten Teil der Sorge für die Erhaltung und Erziehung der Kinder abnehmen, kann die Kinderarbeit wirklich verschwinden, denn ihre vornehmste Ursache ist ja die Not der proletarischen Massen, welche heute die Eltern zwingt, ihre Kinder der Fron der Erwerbsarbeit auszuliefern.

*

Zur Ausbeutung der kleinen kommt die der größeren Kinder. Ebenso wie die Schulkinder durch die Fron von der Erwerbsarbeit auf das schwerste geschädigt werden, leiden die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge unter einer argen Ausbeutung. Im Interesse der Gesundheit des ganzen Volkes muß demnach die Beseitigung der Erwerbsarbeit von Kindern unter 14 Jahren und ausreichende Schutzgesetze für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter verlangt werden. Die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen sind bis zum 18. Lebensjahr besonderen Schutzbestimmungen zu unterstellen, die ihnen vor allem eine kürzere Arbeitszeit sichern. Vor der Berufswahl soll eine obligatorische Gesundheitsprüfung über die Fähigkeit, einen bestimmten Beruf zu ergreifen, entscheiden.

Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung in Deutschland:
Für die Betriebe, die unter die Gewerbeordnung fallen, in die Arbeit von Kindern unter 13 Jahren verboten. Die tägliche Arbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren darf sechs Stunden nicht überschreiten; die Nacharbeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) ist verboten, desgleichen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Das deutsche Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903 unterscheidet zwischen der Beschäftigung eigener und fremder Kinder. Die letztere ist unter schärfere Vorschriften gestellt. Die Beschäftigung fremder Kinder über zwölf Jahre darf nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor den Vormittagschulunterricht fallen. Die Arbeitszeit darf nicht länger als drei Stunden dauern und in den Schulferien nicht über vier Stunden hinausgehen. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

An Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung fremder Kinder verboten.

Für jugendliche Arbeiter (14 bis 16 Jahren) bestehen unter anderen folgende Vorschriften: In der Regel ist in Gewerbe und Industrie in Betrieben mit zehn und mehr Personen der

Maximal arbeitsstag von zehn Stunden (Pausen nicht eingerechnet) für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen vorgeschrieben. Zwischen Ende und Wiederbeginn der Arbeit müssen mindestens elf Stunden Ruhezeit gelegen sein.

Die Nachtarbeit für Jugendliche ist verboten.

Die Arbeitspausen sollen, wenn eine sechsstündige Arbeitszeit üblich ist, mindestens eine halbe Stunde betragen; bei längerer Arbeitszeit muß eine Mittagspause von mindestens einer Stunde und vor- und nachmittags eine halbstündige Pause eingehalten werden.

Neben diesen allgemeinen — freilich durch viele Ausnahmestimmungen durchbrochenen — Vorschriften für jugendliche Arbeiter gibt es eine ausführliche Gesetzgebung über die Lehrlinge. Die Schutzbestimmungen für die Lehrlinge sind denen für jugendliche Arbeiter angepaßt, nur bestehen außerdem für die ersteren noch genaue Vorschriften über den Lehrvertrag, Lösung des Lehrverhältnisses, Gesellenprüfung, Zeugnisse u. s. w.

In Oesterreich besteht folgender gesetzlicher Jugendschutz:

Nach der Gewerbeordnung sind Kinder unter 12 Jahren von der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung ausgeschlossen. Zulassen hierzu sind Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit einer acht Stunden täglich nicht übersteigenden Arbeitszeit, vorbehaltlich der Rücksicht auf Gesundheit, körperliche Entwicklung und gesetzliche Schulpflicht. Im Verordnungsweg können jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Berrichtungen bezeichnet werden, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit (8 bis 5 Uhr) ist untersagt. Für bestimmte Kategorien von Gewerben kann jedoch mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die Nacharbeit beschränkt oder selbst unbeschränkt im Verordnungsweg für zugelässig erklärt werden.

Besondere Bestimmungen bestehen über die Verwendung von Kindern, jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen.

Für fabrikmäßig betriebene Unternehmungen schließt die Gewerbeordnung Kinder unter 14 Jahren von regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen aus.

Jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit ist untersagt. Das Lehrlingswesen unterliegt in Oesterreich bekanntlich ausführlichen Sonderbestimmungen.

Literatur:

Konrad Agath: „Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnützung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland“ (Jena 1902). Julius Deutjch: „Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung“ (Zürich 1907). — „Die Kinderarbeit in Oesterreich“, „Der Kampf“, VI. Jahrgang. Robert Schmidt: „Der gesetzliche Arbeiterschutz für Jugendliche“ (Berlin 1913). „Gutachten, Berichte und Materialien zu den Verhandlungsgegenständen des zweiten österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg“ (Wien 1913). „Protokoll über die Verhandlungen des

zweiten österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg“ (Wien 1913).
Liste sieg: „Kinderarbeit, Kinderschutz und Kinderschutzkommissionen“ (Berlin 1912).

e) Frauenschutz.

In Deutschland gab es im Jahre 1882 5,541,517 weibliche Erwerbstätige, im Jahre 1895 6,578,550 und im Jahre 1907 9,492,881. Von der ersten zur zweiten Zählung betrug die Zunahme 18,7 Prozent, von der zweiten zur dritten Zählung 44,4 Prozent.

In Österreich wurden bei der Volkszählung im Jahre 1900 5,850,503 erwerbstätige Frauen gezählt. Davon waren 1,171,713 Selbständige, 67,905 Angestellte, 1,133,252 Arbeiterinnen, 457,406 Tagelöhner und 3,020,227 mithelfende Familienangehörige.

Längst ist die Frau dem Haushalt entrissen worden, der Kapitalismus sprengte die alte Ordnung der Familienwirtschaft und stellte die Frau in das Erwerbsleben. Wir haben hier nur zu untersuchen, welche Folgen der Eintritt der Frau in das Erwerbsleben notwendigerweise für den Arbeiterschutz haben musste.

Anfänglich haben sich die Arbeiter gegen die Heranziehung der weiblichen Arbeitskräfte gewehrt, weil sie durch die billigere und gefügigere Frauenarbeit vielfach eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen erlitten. Sie mußten aber schließlich einsehen, daß ein Kampf gegen die Frauenarbeit völlig aussichtslos sei. Es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß es notwendig ist, die schlimmen Folgen der Frauenarbeit auf die Arbeitsverhältnisse zu bekämpfen. Das konnte nur dann mit Erfolg geschehen, wenn es gelang, die arbeitenden Frauen zu schützen.

Für den Arbeiterinnen schutz sprachen überdies folgende Überlegungen: Der Organismus der Frau ist der kapitalistischen Erwerbskron noch weniger gewachsen, als der der Männer. Die Arbeiterin braucht einen größeren Schutz als der Arbeiter, weil sie schwächer und weniger widerstandsfähig ist.

Aber nicht allein die größere Schutzbedürftigkeit der Frau erfordert eine besondere Rücksichtnahme; für das Volksganze ist der Arbeiterinnen schutz vor allem deshalb bedeutsam, weil es ein Mutter schutz ist. Von der Gesundheit der Mutter und von dem Grade der Möglichkeit mütterlicher Kinderpflege hängen die Gesundheit der künftigen Geschlechter ab. In der Forderung nach Arbeiterinnen schutz treffen sich so abermals die Klasseninteressen des Proletariats mit den Interessen des ganzen Volkes.

Wie soll der Arbeiterinnen schutz beschaffen sein? Der Forderungen um die Gesetzgebung gibt es viele: Verkürzung der Arbeitszeit, Vermehrung und Verlängerung der Arbeitspausen, damit die Arbeiterin die Möglichkeit häuslicher Arbeit und Kinderpflege auch neben der Berufstätigkeit

besitze, Freigabe des Samstag-Nachmittag, Verbot der Nacharbeit in allen gewerblichen Betrieben, Wöchnerinnenenschutz, Anstellung von weiblichen Gewerbeinspektoren. Wichtig ist insbesondere, daß auch die in der Heimarbeit beschäftigten Frauen eines Schutzes teilhaftig werden.

Eine Reichskonferenz der sozialdemokratischen Frauen Deutschlands zu Mannheim im Jahre 1906 beschloß folgende Forderungen:

I. Die Frauenarbeit so zu gestalten, daß sie die Frauen nicht daran hindert, gesunde Mütter gesunder Kinder zu werden, und

II. Einrichtungen zu schaffen, die den Frauen die Last der Mutterschaft erleichtern.

Zu I fordern wir:

1. Einführung des Achtstundentags für alle Arbeiterinnen über 18 Jahre (des Sechsstundentags für die 14- bis 18jährigen), der durch eine stufenweise Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 beziehungsweise 9 Stunden für eine kurze, geleglich bestimmte Übergangszeit vorbereitet werden kann. Denn jede einseitige Arbeit ist gesundheitsschädlich, wenn sie zu lange dauert.

2. Verbot der Beschäftigung von Frauen mit solchen Arbeiten, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach die Gesundheit von Mutter und Kind ganz besonders schädigen.

Wir denken hier vor allem an Arbeiten, die Vergiftungsgefahren mit sich bringen, an Industriezweige, in denen Blei, Quecksilber, Phosphor, Schwefelkohlenstoff und sonstige Gifte verwendet werden; ferner an Heben und Tragen schwerer Gegenstände und andere, speziell den weiblichen Organismus und die Gesundheit der Nachkommenschaft gefährdende Arbeiten.

3. Verbot solcher Arbeitsmethoden, die den weiblichen Organismus gefährden, vor allem Erzeugung der Maschinen mit Fußbetrieb (Preßsen, Dampfmaschinen, Näh- und Stickmaschinen) durch solche mit mechanischer Kraft. Wo diese Forderung zu einer Begünstigung der Heimarbeit führen könnte, wie zum Beispiel in der Konfektionsindustrie, muß dem durch Einrichtung von Betriebswerkstätten vorbeugt werden.

Zu II fordern wir:

Von der Arbeiterschutzgesetzgebung:

1. Das Recht der kündigungsfreien Einstellung der Arbeit acht Wochen vor der Niederkunft.

2. Ausdehnung des Arbeitsverbots für Wöchnerinnen auf acht Wochen, wenn das Kind lebt, — auf sechs Wochen nach Fehl- und Totgeburten, oder falls das Kind innerhalb dieser Frist stirbt."

Weitere Forderungen richten sich an den Staat, die Gemeinden und die Krankenversicherungsanstalten auf Vermehrung der Wöchnerinnenfürsorge. Wichtig ist ferner das Verlangen nach Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf alle lohnarbeitenden Frauen, auch die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, Heimarbeiterinnen und Dienstboten.

Die sozialdemokratischen Frauen Österreichs erheben ebenfalls diese Grundforderungen. Vergleiche die Sozialdemokratische Frauenkonferenz in Wien 1903.

Stand der Gesetzgebung: In Deutschland besteht in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten für die Arbeiterinnen ebenso wie für die jugendlichen Arbeiter der gesetzliche Höchstarbeitsstag von 10 Stunden. Die Nachtarbeit ist verboten. Die Mittagspause beträgt eine Stunde, für Arbeiterinnen, die ein Haushwesen zu besorgen haben, $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

In Österreich besteht in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten für alle Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen eine gesetzliche Höchstarbeitszeit von 11 Stunden. Die Nachtarbeit für Arbeiterinnen in Betrieben mit 10 Beschäftigten ist seit dem 1. August 1911 verboten.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Ablauf von vier Wochen nach der Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen zugelassen werden.

Literatur:

Adelheid Popp: „Die Arbeiterin im Kampf ums Dasein.“ (Wien 1911.) — „Schutz der Mutter und dem Kind.“ (Wien 1910.) Luise Zieg: „Die Frauen und der politische Kampf.“ (Berlin 1911.) Therese Schlesinger: „Was wollen die Frauen in der Politik?“ (Wien 1910.) Emmy Freunlich: „Arbeiterinnenschutz.“ (Wien 1913.)

d) Arbeitszeitverkürzung.

Die moderne Produktionsweise zeigt die Tendenz, die Arbeit intensiver zu gestalten. Je intensiver die Arbeit wird, desto unmöglichter erscheint es, die bisherige Länge der Arbeitszeit beizuhalten. Das können die Arbeiter nicht mehr aushalten, ihre Leistungsfähigkeit wird geringer und schließlich leidet darunter auch die Industrie.

Man kann die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit füglicher als die wichtigste Arbeiterschutzforderung bezeichnen. Die kürzere Arbeitszeit ist eine unumgängliche

Notwendigkeit für das Proletariat, denn von ihr hängen zum großen Teil Gesundheit und Kraft der Arbeiter ab. Schon in den von Marx im „Kapital“ zitierten englischen Fabrikinspektorenberichten für das Jahr 1859 heißt es: Die Zehnstundenbill hat in den ihr unterworfenen Industriezweigen „die Arbeiter vor gänzlicher Degeneration gerettet und ihren physischen (körperlichen) Zustand beschützt“. Das Kapital (in den Fabriken) kann niemals die Maschinerie in Bewegung halten über eine begrenzte Zeitperiode, ohne die beschäftigten Arbeiter an ihrer Gesundheit und ihrer Moral zu schädigen; sie sind nicht in der Lage, sich selbst zu schützen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit ist nicht allein ein Interesse der Arbeiter, sondern, wie einsichtige Industrielle selbst bewiesen, in vieler Beziehung auch ein

Borteil für die Industrie.

Wir verweisen auf die Erfahrungen des berühmten Gelehrten und Fabrikleiters Abbé in Jena, ferner des Fabrikleiters L. G. Frémont in einer Fabrik für chemische Produkte (Entschwefelung von Zinkblenden, Gewinnung von Schwefelwasserstoffgasen und Schwefelsäure) in Engis (Belgien) und vieler anderer.

In der erwähnten belgischen Fabrik wurde mit der Arbeitszeitverkürzung folgendes Ergebnis erzielt: Nach sechs Monaten seit Beginn des Achtstundentages hatten die Arbeiter in $7\frac{1}{2}$ Stunden effektiver Arbeitszeit die gleiche Leistung erzielt, wie früher beim 12stündigen Arbeitstag mit 10 Stunden effektiver Arbeitsleistung und dadurch wurde der Lohn der gleiche bei der kürzeren Arbeitsleistung als vorher bei der langen.

Ein weiteres Beispiel: Im Jahre 1902 wurde im österreichischen Bergbau infolge des großen Streits der Kohlengräber im Jahre 1900 und gegen den Willen der Unternehmer die Neunstunden gesetzlich eingeführt. Die Wirkung auf die Produktion war folgende:

Jährliche Arbeitsleistung eines Arbeiters
in Steinkohlen in Braunkohlen
Meterzentner

1900	1629	3954
1901	1669	3771
1902	1659	3995
1903	1725	4024
1904	1785	4170
1905	1905	4266
1906	1977	4554

Also trotz der kürzeren Arbeitszeit steigt vom Jahre 1903 an die Arbeitsleistung, ja sie steigt gerade von diesem Jahre an stetig, während sie bisher beträchtlichen Schwankungen unterlag.

Man begreift jetzt das

zusammenfassende Urteil
des Professors Brentano, der erklärte:

„Man hat überall beobachtet, daß die Arbeiter der Nationen mit kürzerer Arbeitszeit mehr leisten, als die Arbeiter derjenigen mit mehr Arbeitsstunden.“

Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit hat bereits erhebliche Erfolge aufzuweisen. Die gewerkschaftlichen Organisationen erreichen Jahr für Jahr für viele Tausende Arbeiter eine Herabsetzung der Arbeitszeit. So wichtig diese Erfolge sind, können sie doch nicht genügen. Sie müssen vielmehr begleitet sein von einer gesetzlichen Festlegung der verkürzten Arbeitszeit.

Seitdem Sozialdemokraten im gesetzgebenden Körperschaften sitzen, haben Gesetzentwürfe auf Verkürzung der Arbeitszeit nicht aufgehört diese zu beschäfigen. Immer wieder wurden Anträge eingebbracht, die sich mit der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit sowohl in kontinuierlichen als in nichtkontinuierlichen Betrieben, mit Vermehrung der Sonntagsruhe, der Einführung von Arbeitspausen, Urlauben u. s. w. beschäftigten.

Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung ist folgender: In Deutschland besteht für erwachsene männliche Arbeiter keine gesetzliche Höchstarbeitszeit, dagegen ist sie in Österreich mit 11 Stunden für die Fabriken festgesetzt. Die Arbeiter des Kleingewerbes, der Landwirtschaft und der Heimindustrie sind in beiden Ländern ohne jede gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit in den kontinuierlichen Betrieben pflegt noch gewöhnlich 12 Stunden täglich zu währen, in der Absatzungsstufe gar 18 Stunden! Alle Bemühungen, eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen, sind bis jetzt gescheitert. Im Jahre 1912 ist in Österreich eine Verordnung erschienen, welche wenigstens Arbeitspausen von einer halben bis zu einer Stunde und eine Regelung der Sonntagsruhe für die Arbeiter gebracht hat.

Literatur:

Adolf Braun: "Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe." (Nürnberg 1914.) Seite 209 bis 236. — "Zum Achtstundentag!" (Berlin 1901.) Robert Seidel: "Der Achtstundentag vom Standpunkt der Sozialökonomie, der Hygiene, der Moral und Demokratie." (Leipzig.) Julius Deutsch: "Die österreichischen Siemens-Schuckertwerke in Wien." (Leipzig 1910.) Seite 17 bis 59. S. Ettlinger: "Das Gesetz der menschlichen Arbeit." "Der Kampf", VI. Jahrgang. Heinrich Herckner: "Arbeitszeit." Handwörterbuch der Staatswissenschaften", I. Band. — L. Bernhard: "Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit." (Leipzig 1909.)

e) Sanitärer Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die Sucht nach Profit heißt die Unternehmer sparen. Ihre Sparwut betätigt sich sehr oft darin, daß sie in den Betrieben alle Gebote der Hygiene außer acht lassen und die Arbeiter zwingen, in schlecht gelüfteten, rauchigen und staubigen Arbeitsräumen tätig zu sein, daß sie weder für Trink- noch Waschgelegenheit, weder für gesonderte Aufleideräume, noch für irgendwelche andere sanitäre Notwendigkeiten Vorsorge treffen.

Nicht selten sind auch die Maschinen ohne genügende Schutvorrichtungen, was die Zahl der Unfälle — die in der Wahnsinnshast des kapitalistischen Betriebes wahrlich ohnedies genug Opfer erheischen — noch fülltlich vermehrt. In Deutschland werden von den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1911 131.005 Unfälle anerkannt, von denen 9317 tödlich waren. Für Österreich liegt die letzte Unfallstatistik aus dem Jahre 1910 vor, nach

welcher 34.715 Unfälle anerkannt wurden, von denen 1189 tödlich waren.

Jährlich büßen Hunderte, ja Tausende Arbeiter die Sparwut der Kapitalisten mit schweren Verlebungen oder gar mit dem Tode, denn es ist gewiß, daß viele Unglücksfälle vermieden werden könnten, wenn für entsprechende Schutzvorrichtungen gesorgt gewesen wäre. Den Bemühungen der Sozialdemokraten ist es gelungen, sowohl in Deutschland als in Österreich die Gesetzgebung zur Aufnahme von Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu veranlassen; freilich sind die Vorschriften viel zu zahm und dehnbar, um eine wirkame Vorbeugung darzustellen. Die mögliche Vorbeugung der Krankheiten und Unfälle erscheint uns indes nicht minder wichtig als die Linderung des bereits erfolgten Unglücks durch die Kranken- und Unfallversicherung.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen könnte schon bei der behördlichen Genehmigung der Fabrikssanlage ein Erhebliches geleistet werden. Wenn die Genehmigung von der Anbringung genügender Schutzvorrichtungen abhängig gemacht wird, ist manche Gefahr zu mindern. Freilich ist die praktische Brauchbarkeit derartiger Einsprüche von der Sachkunde und Einsicht der Beamten abhängig.

Die Gewerbeordnung Deutschlands verpflichtet den Unternehmer, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Raum und Lustwachsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entstehenden Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. (§ 120a Reichs-Gewerbeordnung.)

Aehnliche Vorschriften enthält die durch die Bemühungen der Sozialdemokraten herbeigeführte Änderung des § 74 der österreichischen Gewerbeordnung, welche am 1. Mai 1913 fundgemacht wurde. Neben den allgemeinen Vorschriften über die sanitären Vorschriften und Schutzvorrichtungen enthält die Gewerbeordnung nunmehr eine Bestimmung, welche den Handelsminister ermächtigt, „im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbeämtern zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen im Verordnungsweg allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu erlassen, sowie hinsichtlich einzelner Arten von Gewerben, gewöhnlichen Berufungen und Verfahren besondere Vorschriften solcher Art zu treffen. In diesen

Vorschriften können insbesondere, soweit bestimmte gesundheitsgefährliche Gewerbe oder gewerbliche Berichtungen in Betracht kommen, die Gewerbeinhaber auch allgemein verpflichtet werden, die Hilfsarbeiter einer periodischen ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Das Gesamtministerium ist ermächtigt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbeammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind, im Verordnungsweg für einzelne gewerbliche Berichtungen, bei welchen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit offenbar die Gesundheit der Arbeiter in erheblichem Maße gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Ruhepausen vorzuschreiben.

Ob der Arbeiterschutz durch diese Bestimmung eine tatsächliche Förderung erfährt, hängt davon ab, ob und inwieweit die Regierung ihrer Pflicht gemäß von der Ermächtigung Gebrauch machen wird.

Literatur:

Friedrich Kleeis: „Die Arbeitsordnung in den gewerblichen Betrieben Deutschlands.“ (Stuttgart 1914.) — Dr. M. Epstein: „Der Arbeiterschutz mit besonderer Berücksichtigung der Werkstatthygiene.“ (Berlin 1908.) — Berichte der Gewerbeinspektoren.

8. Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze.

a) Die Mittel des Staates.

Es gibt wenig Teile der Gesetzgebung, deren Durchsetzung auf so große Schwierigkeiten stößt, als die zum Schutz der Arbeiter. Die Unternehmer haben noch nirgends große Lust gezeigt, Arbeiterschutzgesetze einzuhalten. Im Gegenteil, sie stehen jedem Arbeiterschutzgesetz feindlich gegenüber, empfinden es als eine unberechtigte Belästigung, das zu mißachten oder zu umgehen ihnen durchaus als nichts Unrechtes erscheint. Dazu kommt die Willkürfreiheit vieler staatlicher Organe den Unternehmervünften gegenüber, welche diese sorgsam jedem Streit aus dem Weg gehen läßt, mag darüber auch das Arbeiterschutzgesetz in Stütze gehen. Und schließlich darf man nicht auf den Mangel an Verständnis verfallen, der vielen Beamten die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze als so nebensächlich erscheinen läßt, daß sie sich gar nicht darum bemühen.

Mit den gewöhnlichen Verwaltungseinrichtungen kann deshalb nicht das Auslangen gefunden werden, wenn man tatsächlich gewillt ist, dem Arbeiterschutzgesetz Geltung zu verschaffen. Überall, wo man dies nicht glauben wollte, ist man durch die fortwährende Mischnutzung der Arbeiterschutzgesetze zu besonderen Vorkehrungen gezwungen worden. Heute bestehen sie in allen Industriestaaten. Man kann füglich sagen, daß die Einhaltung eines Arbeiterschutzgesetzes — und damit sein Wert — davon abhängt, welche besonderen Durchführungsseinrichtungen geschaffen werden.

An erster Stelle steht die Überwachung der Betriebe durch eigene staatliche Organe, durch Gewerbeinspektoren.

Die Zahl der Gewerbeinspektoren muß so groß sein, daß diese imstande sind, tatsächlich alle Betriebe beständig überwachen zu können. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich fehlt da noch vieles. Aber die Betriebskontrolle allein genügt nicht; die Inspektoren müssen exekutive Vollmachten haben und gegen widerspenstige Unternehmer Strafen verhängen können, wenn sie etwas ausrichten wollen. Heute müssen sich die Gewerbeinspektoren begnügen, Strafanträge bei anderen Behörden zu stellen, welche leider nicht immer den nötigen Erfolg haben.

Notwendig ist ferner, daß der Wirkungskreis der Gewerbeinspektoren ausgedehnt werde, so zwar, daß nicht allein die Fabriken (Österreich), sondern alle gewerblichen Betriebe — auch die der Heimindustrie — in ihre Kompetenz fallen.

Wichtig ist, daß Arbeiter zur Gewerbeinspektion berufen werden. Wenn nicht auch Arbeiter und Arbeiterinnen mit in der Gewerbeinspektion sind, wird sie nie so wirksam werden als es nötig ist. Bei der Überwachung der Betriebe würde derjenige Gewerbeinspizitor, der selbst früher Arbeiter war, ganz andere Dinge sehen, als der gewerbeunkundige Beamte. Die Wirksamkeit der Gewerbeinspektion würde auch erhöht werden, wenn ihr Aerzte, Chemiker u. s. w. beigezogen würden. Ebenso sollen Frauen an der Gewerbeinspektion beteiligt sein.

Die Überwachung der Betriebe sollte vernünftigerweise dazu führen, daß man gegen widerspenstige Unternehmer energisch vorgehe. Bis jetzt hat man sich in der Regel begnügt, die Übertretung der Arbeiterschutzgesetze mit Geldstrafen, die obendrein noch sehr gering sind, zu ahnden. Da kann sich gewöhnlich der Unternehmer ausrechnen, daß die zu erwartende Strafe viel geringer ist, als der durch die Gesetzesübertretung erzielte Profit, und er verlegt deshalb mit Vorbedacht das Schutzgesetz. In Anbetracht der großen Bedeutung des Arbeiterschutzes für Volksgesundheit und Volkswohlfahrt sowie in Erkenntnis der Nutzlosigkeit von Geldstrafen verlangen wir Freiheitsstrafen für Übertretungen der Arbeiterschutzgesetze.

Als Mittel zur Vorbereitung sowohl wie zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze dienen in Österreich neben der Gewerbeinspektion und der Gewerbegerichte eigene zentrale Reichsämter, und zwar die Sozialpolitische Sektion im Handelsministerium und das Arbeitsstatistische Amt, dem ein aus Vertretern der Arbeiter, der Unternehmer, der Regierung und der Wissenschaft zusammengesetzter Arbeitsbeirat beigegeben ist.

b) Die Mittel der Arbeiter.

So wichtig die besonderen Vorkehrungen des Staates sind, um die Durchführung eines Arbeiterschutzgesetzes zu sichern, werden sie doch nie einen vollen Erfolg haben, wenn nicht die Arbeiterschaft selbst dabei mithilft. Berufen zur Mithilfe ist jede Arbeiterorganisation, und jede kann auf diesem Gebiet einiges leisten, aber das Schwergewicht dieser Aufgabe fällt naturgemäß der Gewerkschaft zu. Man konnte in den meisten Ländern die Erfahrung machen, daß der gesetzliche Arbeiterschutz erst mit dem Erstarken der Arbeiterorganisationen und insbesondere mit dem der Gewerkschaften eine umfassendere praktische Wirksamkeit gewann.

Das erste Mittel der Arbeiterorganisation ist die Kritik der Mißachtung der Arbeiterschutzgesetze. In der Presse, in Versammlungen und auch im Parlament werden die Vertretungen der Schutzgesetze erörtert, die Offentlichkeit aufgerüttelt und die Behörden schließlich zum Einschreiten veranlaßt.

Die gewerkschaftlichen Organisationen haben noch wirksame Mittel. Sie sind in der Lage, eine Kontrolle der Betriebe auszuüben und erstatten, wo es nötig ist, Anzeigen an die Behörden. Schließlich kommt es auch noch vor, daß die Gewerkschaften — wenn alles andere versagt — direkte Kämpfe mit den Unternehmern zur Erzwingung des gesetzlichen Schutzes führen.

Wichtig ist ferner die Erziehungsarbeit, die die Gewerkschaften und anderen Arbeiterorganisationen noch auf diesem Gebiet leisten können. Viele Vertretungen erfolgen nur deshalb, weil die Arbeiter infolge der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen sich die Mißachtung der Gesetze gefallen lassen und dann, weil viele Arbeiter den Schutzvorschriften noch immer zu wenig Verständnis entgegenbringen. Besonders die Vorschriften des sanitären Arbeiterschutzes und der Unfallverhütung werden von manchen Arbeitern wenig gewürdigt und bleiben deshalb unausgeführt. Da tut Aufklärungsarbeit not.

Literatur:

Berichte der Gewerbeinspektoren.

Dr. Max Quaak: „Die Gewerbeinspektion in Deutschland, England, Frankreich, Österreich, der Schweiz u. s. w.“ (Nürnberg 1896).
Marx: „Das Kapital“, 1. Band, 8. Kapitel.

9. Arbeiterrecht.

Ein einheitliches, alle rechtlichen Beziehungen der Arbeiter umfassendes Gesetz gibt es nicht. Manzeichnet unter dem zusammenfassenden Namen als Arbeiterrecht gewöhnlich alle jene Gesetze, die sich mit dem Arbeiterschutz, der Arbeiterversicherung, der Arbeitsvermittlung, dem Arbeitsvertrag und dem Koalitionsrecht befassen. An dieser Stelle haben wir uns nur mit den beiden legigenannten Gruppen

zu beschäftigen, da über den Arbeiterschutz im engeren Sinne, die Arbeitsvermittlung und die Arbeiterversicherung in anderen Kapiteln dieser Broschüre gesprochen wird.

a) **Arbeitsvertrag.**

Früher kannte man nur **Einzelarbeitsverträge**, das sind Abmachungen zwischen einem Arbeiter und einem Unternehmer. Die Sozialpolitik hat sich mit dem **Einzelarbeitsvertrag** in mehrfacher Beziehung zu beschäftigen. Sie hat die Durchsetzung der Vertragsbestimmungen in einem besonderen **Gerichtsverfahren** (Gewerbegerichte) zu erstreben. Gesetzliche Bestimmungen, welche bei einem Kontraktbruch den Arbeiter härter treffen als den Unternehmer, sind zu beseitigen. Erschwierungen bei der Arbeitssuche durch das Verbot, bei der Konkurrenz des Unternehmers in einem gewissen Zeitraum Arbeit anzunehmen, sind zu vermeiden. Die Auflösung des Arbeitsvertrages (Kündigungsfrist) ist an längere Fristen zu knüpfen. Die Aussstellung eines den Arbeiter schädigenden Zeugnisses soll unter Strafe gestellt werden. Schließlich muß erstrebt werden, daß alle Arbeiterschutzvorschriften zwingendes Recht sind und durch keine Sonderabkommen einzelner Arbeiter und Unternehmer außer Kraft gesetzt werden können.

Durch die Entwicklung vom Einzelarbeitsvertrag zum **Tarifvertrag** erwachsen der Sozialpolitik neue Aufgaben. Die Alleinherrschaft des Einzelarbeitsvertrages ist gebrochen worden; eine neue Form des Arbeitsvertrages hat große praktische Bedeutung erlangt. Es erhebt sich nun die Frage, ob und in welcher Weise die Gesetzgebung dieser Tatsache Rechnung tragen soll.

Weder über die erste noch über die zweite Frage herrscht innerhalb der Sozialdemokratie völlige Einmütigkeit. Die Mehrheit der Gewerkschafter neigt indes zur Forderung nach der **Rechtswirksamkeit der Tarifverträge**.

Freilich erschien es unangebracht, eine vermögensrechtliche Haftbarkeit jener Organisationen herbeizuführen, die einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Eine solche vermögensrechtliche Haftbarkeit würde, wie Adolf Braun ganz richtig bemerkte, dem Geist der Organisation und den Verpflichtungen der Organisation für ihre Mitglieder vollständig widersprechen. Es können vielmehr die vertragschließenden Parteien nur verpflichtet werden, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tariffs durch die einzelnen Mitglieder mit der Macht der Organisation hinzuwirken und ihre moralischen und finanziellen Mittel nicht zur Förderung von Handlungen zur Verfügung zu stellen, welche dem Tarifzweck und der Tarifgeltung widersprechen könnten, also vor allem keine Arbeitseinstellungen zu gestatten und zu unterstützen, die innerhalb

der Tarifdauer und für diese eine Änderung der Abmachungen bezeichnen.

Darüber hinaus kann die Gesetzgebung nicht gehen; es bleibt ihren regelnden Bestimmungen aber immer noch ein großes Gebiet. Für die rechtliche Regelung des Tarifvertragswesens können folgende Grundsätze in Vorschlag kommen:

Das Gesetz müßte die *formalen Erfordernisse* eines Tarifvertrages aufstellen, also angeben, wann ein Tarifvertrag vorliegt (Unterschriften der Vertragschließenden, Anwesenheit von Amtspersonen beim Vertragsabschluß u. s. w.).

Die Vertragschließenden wären zur *Anmeldung bei der Behörde* und zur *Veröffentlichung des Vertrages* zu verpflichten, insbesondere müßte gesorgt werden, daß die beteiligten Arbeiter und Unternehmer von den Vertragsbestimmungen genaue Kenntnis erhielten.

Auf den Inhalt der abzuschließenden Verträge könnte das Gesetz infolfern Einfluß nehmen, als es die Festsetzung einer begrenzten Tarifdauer, die Einführung eines *Schiedsgerichtes* und dergleichen verlangte.

Dem Tarifvertrag müßte die unmittelbare Rechtswirkung auf die in seinem Geltungsbereich abgeschlossenen Individualarbeitsverträge gesichert sein. In den Geltungsbereich sollen aber nicht allein jene Betriebe fallen, für die der Tarifvertrag ausdrücklich vereinbart wurde, sondern alle Betriebe eines Gewerbes, in welchem die Mehrheit der Arbeiter und Unternehmer sich für ihn entschied.

Der Inhalt der Individualarbeitsverträge sollte nur insofern von dem des Tarifvertrages abweichen dürfen, als er den Arbeitern günstigere Arbeitsbedingungen gewährt.

Die Richtinhaltung eines Tarifvertrages unterläge zivilrechtlicher, nicht strafrechtlicher Ahndung.

Wenn wir mit dem, was sein sollte, vergleichen, was ist, tritt uns die Rückständigkeit der Gesetzgebung klar vor Augen. Das österreichische Recht brachte es bis nun nur zu einem einzigen kümmerlichen Anfaz einer Tarifvertragsgesetzgebung, während in Deutschland noch gar nichts dergleichen existiert. Die österreichische Novelle vom Jahre 1907 zur Gewerbeordnung bestimmt im § 114 b.:

„Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Die Feststellung hat durch die Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung nach Geschäftszweigen geordnet zu erfolgen und ist von der politischen

Landesbehörde nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbe-
kammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu ge-
nehmigen.

Diese Vereinbarung ist in den einzelnen Betriebsstätten anzu-
schlagen.

Die Beschlussfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversamm-
lung als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität
zu erfolgen. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden
Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Bestimmungen, soweit
dieselben nicht für eine bestimmte Zeit festgestellt wurden, erläutern.
Der bezügliche Beschluß ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis
mitzuteilen.

Die erwähnten Bestimmungen haben für den Fall, daß von
den der Genossenschaft angehörigen Gewerbeinhabern mit ihren
Hilfsarbeitern in dieser Beziehung nicht im Wege des Vertrages oder
der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden
sind, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung und schließen ins-
fern die Anwendung der im § 77 enthaltenen Vorschriften aus."

Die Rechtswirksamkeit der Tarifverträge gilt in Österreich
nicht für die gesamte Industrie, sondern nur für das
Handwerk, aber auch nicht für alle Teile eines handwerk-
lichen Tarifvertrages, sondern nur für dessen Vereinbarungen
über Arbeitszeit, Arbeitspause, Entlohnung und Kündigungs-
frist. Neben dies gilt der Tarifvertrag nur dann, wenn der Unter-
nehmer mit dem Arbeiter nichts anderes vereinbart.

b) Koalitionsrecht:||

Wenn die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse von der
Macht der besitzenden Klassen abhängig wäre, dann würde sie
nie ernsthaft in Angriff genommen. Die Arbeiterklasse erhält nur so
viel an Sozialpolitik, als sie die Kraft hat, durchzuführen. Auch
die sozialpolitischen Fragen sind Machtfragen, die im Kampfe
der Klassen entschieden werden.

Die Kraft der Arbeiterklasse ist bedingt durch ihre Organisa-
tion. Je umfangreicher und ausgebauter die Organisation
ist, desto größer ist die Kraft und damit desto wahrcheinlicher
der Erfolg.

Das Recht auf Organisation ist für die Arbeiter-
klasse eine unerlässliche Voraussetzung ihres Wirkens. Sie braucht
die Organisation nicht allein im Kampfe mit dem Staat, sie braucht
sie auch in dem täglichen Kampfe mit dem Unternehmertum.

Das Recht auf gewerkschaftliche Organisation, welches
zugleich ein Recht auf Streik und Streikvereini-
gung darstellt, haben die Arbeiter Deutschlands und Österreichs
erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlangt.

Zuerst bekamen die Arbeiter Sachsen die Koalitions-
freiheit (1861), einige Jahre später (1867) die Arbeiter Preußens.
Die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 bedachte nur denjenigen,
der „andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch

Drohungen, durch Ghverlegung oder durch Perrusserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen", mit Gefängnis. Später wurde eifrigst versucht, die Koalitionsfreiheit in Deutschland wieder einzuengen, insbesondere den Streikberechteten einen besonderen Schutz angediehen zu lassen; aber alle diese Versuche sind, soweit sie Gesetzesentwürfe waren (Zuchthausvorlage), gescheitert. Dagegen betätigt sich die Rechtsprechung und die Verwaltung (Polizeiverordnungen) immer feindseliger gegen die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterschaft.

In Österreich erlangten die Arbeiter im Jahre 1870 die Koalitionsfreiheit. Auch hier trat dann das Bestreben auf, die Arbeiter wieder zu entrichten. Das geschah auf dem Verwaltungsweg durch die zwangsweise Abschiebung Streikender in ihre Heimat (Mizbrauch des sogenannten Bagabundengesetzes vom 27. Juli 1871), durch polizeiliche Behinderung der Streikposten, durch Versammlungsverbote und Versammlungsauflösungen in Streikzeiten, in letzter Zeit auch durch Einschränkungen der Freizügigkeit (Auswanderungsverbote). Eine weitere Beeinträchtigung ist durch den Zwang zum Arbeitsbuch geschaffen worden, das in Österreich alle Arbeiter haben müssen, während in Deutschland nur die Arbeiter unter 21 Jahren damit behelligt werden. Ferner gibt es in der österreichischen Gewerbeordnung Bestimmungen über den Kontraktbruch, die Arbeiter und Unternehmer so ungleich behandeln, daß ein Klassengesetz schlimmster Sorte vorliegt. Die Versuche, wenigstens die härteste Ungleichheit zu beseitigen, indem die Straffolgen für die kontraktbrüchigen Arbeiter (für die Unternehmer gibt es keine Strafen wegen Kontraktbruch) aus der Gewerbeordnung gestrichen werden sollten, hat das Herrenhaus bis jetzt zunicht gemacht.

Mit dem Erstarken der Unternehmerorganisation wird der Kampf um das Koalitionsrecht immer heftiger, weil diese kein Mittel unversucht lassen, eine Verschlechterung herbeizuführen. Die Arbeiterschaft muß vor diesen Anschlägen der Unternehmerorganisation sehr auf der Hut sein.

Literatur:

Rudolf Wissel: „Der Arbeitsvertrag“, Führer durch das gewerbliche Arbeitsverhältnis der Arbeiter. (Berlin 1912.) Theodor Leipart: „Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge“. (Berlin 1912.) Karl Legien: „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis“. (Berlin.) Dr. Leo Verkauf: „Zur Geschichte des Arbeiterrechtes in Österreich“. (Wien 1906.) Dr. J. Ingwer: „Das Arbeitsverhältnis nach österreichischem Recht“. (Wien 1905.) — „Zwei Hesseln des Koalitionsrechtes“. (Wien 1912.) Dr. J. Ingwer und Dr. J. Rosner: „Volkstümliches Handbuch des österreichischen

Rechtes". (Wien 1908.) II. Band, Seite 281 bis 546. Julius Deutsch: "Die Tarifverträge in Österreich". (Wien 1909.) — "Der Tarifvertrag in den österreichischen Brauereien und Färbbindereien". (Wien 1909.) Seite 56 bis 60. Adolf Braun: "Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften". (Stuttgart 1908.)

Zum eingehenderen Studium der Probleme des Arbeitsvertrages eignet sich das große Werk des Professors Lötmar: "Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches". (Leipzig 1907.)

10. Arbeitsvermittlung.

Solange die Arbeiter keine gewerkschaftlichen Organisationen besaßen, waren sie bei der Arbeitssuche auf das persönliche Umfrage in den Betrieben angewiesen. Das kostete viel Zeit, Mühe und oft auch Demütigungen. Dabei konnten weder der einzelne Arbeiter noch der einzelne Unternehmer den Arbeitsmarkt überblicken, was für beide Teile große Unzufriedenheiten im Gefolge hatte. Gewerbsmäßige Arbeitsermittler machten sich diesen Umstand zunutze, indem sie Geschäfte gründeten, die einerseits dem Arbeiter das Umfragen ersparen und andererseits dem Unternehmer die Auswahl der Arbeitskräfte erleichtern sollten.

Bei der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung stellten sich indes für die Arbeiter bald große Nachteile ein. Der Arbeiter mußte unverhältnismäßig hohe Gebühren entrichten, die in argem Mißverhältnis zu den geleisteten Diensten standen. Nicht selten war der Arbeitsvermittler mit dem Unternehmer im Bunde und führte den Abschluß unvorteilhafter, ja schwindelhafter Arbeitsverträge herbei. Das konnte er um so eher, als der Arbeitssuchende in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitsvermittler gerät, das dieser leicht ausnützen kann. Schließlich kam es auch nicht selten vor, daß die gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungen sich zur Vermittlung von Streikbrechern hergaben.

Es lag nahe, daß die Arbeiter unter diesen Umständen darauf bedacht sein mußten, selbst Arbeitsvermittlungen in das Leben zu rufen. In der Tat haben auch die von den Gewerkschaften gegründeten und geleiteten Arbeitsnachweise viel Nützliches geleistet. Ihre Wirksamkeit wird aber dadurch beschränkt, daß die Unternehmer es vorziehen, die gewerkschaftliche Arbeitsvermittlung nur dann zu benutzen, wenn sie auf gar keine andere Weise mehr Arbeitskräfte bekommen. Schließlich haben die Unternehmerorganisationen selbst Arbeitsnachweise gegründet, die direkte Kampfesmittel gegen die gewerkschaftlichen Einrichtungen sind.

So berechtigt der Grundsatz ist, daß über den Verkauf der Ware Arbeitskraft der Arbeiter allein entscheiden soll und

daher den Arbeiterorganisationen die Führung der Arbeitsnachweise überlassen bleibe, haben die Gewerkschaften schließlich doch den bestehenden Machtverhältnissen Rechnung tragen und sich für das Prinzip der *paritätischen Arbeitsnachweise* aussprechen müssen.

Der deutsche Gewerkschaftskongress zu Hamburg 1908 verlangte demnach die gänzliche Ausschaltung der volkswirtschaftlich schädlichen gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung und einen vollkommenen Ersatz durch Errichtung öffentlicher von gemeinnützigen Anstalten geleiteter gebührenfreier Arbeitsnachweise.

Die vom Staat oder der Kommune zu errichtenden Arbeitsnachweise sollen auf der Grundlage vollkommenster Selbstverwaltung aufgebaut sein, und zwar unter paritätischer Mitwirkung von Arbeitern und Unternehmern.

In einer Reihe von Gemeinden Deutschlands und Österreichs gibt es bereits kommunale Arbeitsnachweise, Ihre Einrichtungen sind indes sehr verschiedenartig, sowohl was die Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung, als was die Stellung der Arbeitsnachweise bei den Wirtschaftskämpfen und der Benützung durch die Unternehmer anbelangt.

Die kommunalen Arbeitsnachweise haben sich dort, wo sie ganz unparteiisch geleitet wurden, bewährt. Die Entwicklung wird indes schließlich doch auch über sie hinwegschreiten und eine staatliche Regelung der Arbeitsvermittlung herbeiführen. Bei dem entwickelten Produktionsleben unserer Zeit wird mehr und mehr es nötig, daß der Arbeitsmarkt eine große, umfassende Organisation bekomme, die nur der Staat geben kann.

Am 1. Oktober 1910 trat in Deutschland ein neues Stellenvermittlergesetz in Kraft, das die gewerbliche Stellenvermittlung ihrer ärgsten Auswüchse zu beschneiden sucht. Es macht die Errichtung eines solchen Geschäftes von der behördlichen Bewilligung abhängig, welche nur dann zu erteilen ist, wenn ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern da ist. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, muß persönlich einwandfrei sein; er darf auch „Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuss- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers, weder selbst noch durch andere betreiben“. Den Beeinflussungen der Stellenvermittler durch die Unternehmer soll dadurch vorgefehrt werden, daß dem Stellenvermittler bei Strafe verboten wird, mehr als die tarifmäßigen Gebühren anzunehmen und auch dem Unternehmer Strafen angedroht werden, wenn er „einen Stellenvermittler durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstreitenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen“ sucht.

In Österreich wurde mit dem Gesetz vom 5. Februar 1907 eine Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung herbeizuführen gesucht, indem man diese Unternehmungen einem Konzessionsszwing unterstellt.

Literatur:

Richard Calwer: „Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis“ (Stuttgart 1889). Julius Deutscher: „Arbeitsnachweis und Gewerkschaftskampf.“ „Die neue Zeit“, 30. Jahrgang, 2. Band. Jakob Neumann: „Die städtische Arbeitsvermittlung als Mittel des Kampfes gegen die Sozialdemokratie“ (Wien 1898). Georg Adler: „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen“. „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, I. Band.

11. Arbeiterversicherung.

Der Arbeiter ist vielen Gefahren ausgesetzt, denen er persönlich ungerüstet gegenübersteht. Trifft ihn ein Unfall oder eine Krankheit, dann gerät er mit seiner Familie in das bitterste Elend. Nicht allein der Unglücksfall als solcher, sondern auch noch die wirtschaftlichen Folgen lasten schwer auf ihm und seiner Familie. Der Hunger setzt sich dann in der Arbeiterfamilie zu Gäste. Welches Unglück die Invalidität oder die Altersschwäche für den Arbeiter bedeutet und wie schwer die Hinterbliebenen getroffen werden, wenn ihnen der Ernährer wegstirbt — das sind Elendsbilder, die nicht düster genug geschildert werden können. Die Wirklichkeit übertrifft noch immer alle Phantasie.

Es müßten deshalb Einrichtungen geschaffen werden, die dem Arbeiter und seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen Rechtsansprüche auf Bezug gewähren, für den Fall, als ihm durch bestimmte Ereignisse schwerer wirtschaftliche Belastungen auferlegt werden.

Eine solche Einrichtung ist die Arbeiterversicherung. Sie zerfällt in folgende Teile: Krankheits-, Unfall-, Invaliden-, Altersversicherung, Witwen- und Waisenversorgung. (Einen besonderen Zweig bildet die Arbeitslosenversicherung, von der später gesprochen werden wird.)

Die Zwangsversicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität.

Die Arbeiterversicherung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie eine Zwangsversicherung ist. Von freien Versicherungskassen, zu denen der Beitritt freiwillig erfolgt, kann nicht die völlige Erfüllung des Versicherungszweckes erreicht werden, weil ihnen nur ein Teil der Arbeiter angehört. Auch wenn der Staat die freien Kassen unterstützt, kann nur erzielt werden, daß die Kassen selbst

kräftiger werden, aber die Heranziehung der unversicherten Arbeiter unterbleibt nach wie vor. Weil sich freiwillig nicht alle Arbeiter versichern, ja gerade die Versicherungsbedürftigsten gewöhnlich von den freien Kassen am schwersten zu erreichen sind, ist die staatliche Zwangsversicherung geboten.

Es genügt auch nicht das frühere System der Schadenergäpflicht der Unternehmer für Schädigungen, die die Arbeiter im Betrieb erlitten. Die Ertlungsmachung der Schadenergäpflicht erforderte gewöhnlich einen langwierigen Prozeß, der für den besitzlosen Arbeiter schwer zu führen war. Selbst wenn der Arbeiter aber schließlich den Prozeß gewann, bekam er das Geld so lange Zeit nach dem Unfall, daß er inzwischen den schwersten wirtschaftlichen Bedrängnissen ausgesetzt war. Für die so wichtige Versicherung gegen die Folgen von Alter und Invalidität kommt dieses System ja überhaupt nicht in Frage.

Die staatliche Zwangsversicherung soll alle Arbeiter und Angestellten umfassen. Irgende welche Ausnahmen für Arbeiter oder Angestellte mit etwas höherem Einkommen sind durchaus unberechtigt und stellen gewöhnlich nur ein schwächliches Zurückweichen vor selbststüchtigen Standesinteressen (Ärzte) dar. Für die Alters- und Invalidenversicherung wird gewöhnlich eine Altersgrenze vorgesehen; auch dies halten wir für unberechtigt. Die Zwangsversicherung beruht auf der Überlegung, daß der Staat ein Interesse an der Versicherung aller Arbeiter hat. Er darf also nicht die der Versicherung bedürftigsten Menschen wegen einiger finanzieller Bedenken ausschließen, sondern muß vielmehr die finanzielle Mehrbelastung im Interesse der Durchführung des ganzen Werkes auf sich nehmen.

Die Leistungen der Versicherung reichen an den vollen Arbeitsverdienst nicht heran, sondern bleiben mit Absicht geringer, um einen Anreiz zur Simulation zu vermeiden. Bei Unfällen wird nicht immer eine Rente, sondern mitunter anstatt dieser eine Kapitalsabfertigung gegeben.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Beiträge der Arbeiter und Unternehmer sowie durch Zuschüsse des Staates. Je nach den Beitragsleistungen wird gewöhnlich auch die Verwaltung der Kassen zusammengesetzt, was wir für unvorteilhaft erachten, denn die dem Dienste der Arbeiterschaft gewidmeten Institute werden nur dann ihren Zweck richtig erfüllen, wenn sie von den Arbeitern selbst geleitet werden. Deshalb verlangen wir die ausnahmslose Selbstverwaltung aller Kassen durch die Versicherten.

Während auf dem europäischen Kontinent das Bestreben vorwaltet, eine Versicherung der Arbeiter zu schaffen, ist

man in England zur Fürsorge geschritten. Nach dem Alters-Pensionsgesetz vom Jahre 1908 erhält jeder mehr als 70 Jahre alte Engländer aus öffentlichen Mitteln eine — nach dem Einkommen abgestufte — wöchentliche Rente von höchstens 5 Schilling.

In Deutschland begann die Arbeiterversicherungsgesetzgebung verhältnismäßig frühzeitig.

Im Jahre 1876 wurde das Hilfskassengesetz gegeben, das den von den Arbeitern gegründeten Hilfskassen eine rechtliche Basis gab. 1884 kam das Krankenversicherungsgesetz, das die industriellen Arbeiter der Versicherungspflicht unterwarf. 1885 trat das Gewerbe-Unglücksversicherungsgesetz, 1887 das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft. 1888 das Bau-Unglücksversicherungsgesetz und das See-Unglücksversicherungsgesetz in Kraft. Im Jahre 1900 wurden diese Unfallversicherungsgesetze zu einem einheitlichen Gesetz gestaltet, 1890 kam die Alters- und Invalidenversicherung. Im Jahre 1911 verabschiedete der Reichstag einen Gesetzentwurf, die Reichsversicherungsordnung, der eine Zusammenfassung aller bisher vorhandenen Gesetze in der Arbeiterversicherung herbeiführte und auch für die Organisation eine größere, wenn auch nicht vollommene Einheitlichkeit schuf. Am 1. Jänner 1912 trat auch eine Witwen- und Waisenversicherung in Kraft, welche den Waisen der Versicherten bis zum 15. Lebensjahr eine Rente gewährt; die Witwe erhält eine Rente, wenn sie sich in hilfsbedürftiger Lage befindet.

Die Invalidenversicherung Deutschlands umfasst rund 15 Millionen Personen. Die Versicherung gewährt für den Fall der Invalidität, das heißt bei einer Einbuße von zwei Dritteln der Erwerbsfähigkeit und bei Vollendung des 70. Lebensjahrs den Versicherten eine Rente, die sich je nach der Höhe der Beitrag leistung verschieden bemisst. Im Jahre 1909 betrug die Rente für invalide Arbeiter im Durchschnitt Mark 174,80, die Altersrente Mark 163,58. Auch zahlt der Staat zu jeder Invaliden- und Altersrente 50 Mark jährlich und für die Waisenrente 25 Mark als Zufluss.

In Österreich war zuerst für die Gesellen des Handwerks eine teilweise Vorrorge durch die Genossenschaftskassen getroffen worden. Die Gewerbeordnungen versuchten dann die Kranken- und Unfallversicherung auszubauen, aber erst mit dem Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888 und dem Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887 wurden diese beiden Versicherungen obligatorisch. Gegenwärtig steht das große Reformwerk der Sozialversicherung zur Beratung, das die Alters- und Invalidenversicherung bringen soll. Allerdings geht die Neu einführung dieser Versicherungszweige Hand in Hand mit dem Versuch, die Arbeiter ihres Einflusses auf die Verwaltung der Versicherungsinstitute zu berauben.

Für die Kranken- und Unfallversicherung der Bergarbeiter sind durch das Brüderladengesetz vom Jahre 1889 und der die Sanierung der Brüderladden bezweckenden Novelle vom Jahre 1892 Sonderbestimmungen getroffen. Am 3. April 1914 ist auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes (das Abgeordnetenhaus hatte zugestimmt, im Herrenhaus stieß die Vorlage auf Schwierigkeiten)

die allgemeine Unfallversicherung auf die Bergarbeiter ausgedehnt worden.

Für die in privaten Betrieben beschäftigten Angestellten und Beamten ist mit dem Gesetz vom 16. Dezember 1906 eine Pensionsversicherung geschaffen worden, welche Alters- und Invaliditätsrenten vorsieht. Die Prämien sind aber so hoch bemessen (8 bis 12 Prozent des Gehaltes) und die Wartezeit so lang (40 Jahre für die Invalidenrente, 40 Jahre für die Altersrente), daß die Unzufriedenheit mit dem Gesetz sehr groß ist. Gegenwärtig ist eine Novellierung des Gesetzes im Gange.

Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sind in Österreich überhaupt nicht krankenversicherungspflichtig (der Sozialversicherungsentwurf sieht ihre Einbeziehung vor); der Unfallversicherungspflicht unterliegen sie nur dann, wenn sie an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigt sind.

Die Arbeitslosenversicherung.

Zu den umstrittensten Fragen der Sozialpolitik gehört die Arbeitslosenfürsorge. Prinzipiell ist zu verlangen, daß die Gesellschaft die Sorge für jene Unglücklichen übernehme, die durch die kapitalistische Produktionsanarchie ohne persönliches Verschulden arbeitslos und damit brotlos werden. Eine staatliche Arbeitslosenfürsorge hat aber leider unter den gegebenen Verhältnissen noch keine guten Wege, weshalb wir vorerst eine staatliche Zwangsarbeitslosenversicherung erstreben. Als Nebengang hierfürworten wir die Einführung des sogenannten Genter Systems im Staat und in Gemeinden.

Nach dem Genter System, welches von allen anderen vorläufigen Systemen den Vorteil hat, daß es allein sich bewährte, werden den Gewerkschaften, welche eine Arbeitslosenunterstützung gewähren, vom Staat oder Gemeinde Zuschüsse zu jeder tatsächlich auszuuhelenden Unterstützung gegeben. Dieses System ist unter anderem bereits in Straßburg, Mühlhausen, Freiburg im Breisgau, Erlangen, Schöneberg, Augsburg, Stuttgart, Neuerbach, Mannheim, Kaiserslautern, Offenbach, Köln eingeführt.

Wo sich die öffentlichen Körperschaften nicht zum Genter System oder zu einer Abart desselben entschließen, sollen sie wenigstens dem Arbeitslosen direkt Zuschüsse gewähren, welche allerdings nicht als Armenunterstützung betrachtet werden dürfen!

In Österreich haben die Gemeinden Graz, Laibach, Proznitz, Liesing und Algersdorf im Krisenwinter 1913/14 die Einführung des Genter Systems beschlossen. Ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion des Abgeordnetenhauses verlangte im November 1913 Staatszuschüsse für die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften.

Literatur:

Adolf Braun: „Arbeitslosigkeit und Gemeindepflichten“, „Der Kampf“, VI. Jahrgang. Matthias Ederer: „Reform der Arbeiterversicherung“, „Der Kampf“, I. Jahrgang. „Die neue Sozialversicherungsvorlage“, „Der Kampf“, V. Jahrgang. C. Witowski: „Die Arbeiterversicherung in den Kulturstaaten“ (Kempten 1910). — Dr. Leo Verfaul: „Die Sozialversicherung als Organisationsproblem“ (Wien 1911). — „Die Arbeitslosenunterstützung im Reich, Staat und Gemeinde“, Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Berlin 1914).

12. Einigungsämter, Schiedsgerichte und Lohnämter.

Aus den Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern entwickelten sich Einrichtungen für den Abschluß von Waffenstillstandsverträgen. In jenen Gewerben, in denen es auf beiden Seiten gute Organisationen gab, kam es zur Gründung von Tarifämtern, die während der Vertragsdauer die Einhaltung eines Tarifvertrages zu überwachen und nach seinem Ablauf den Abschluß eines neuen Vertrages in die Wege leiten sollten.

In den letzten Jahren tauchten Bestrebungen auf, dieses Einigungsverfahren, welches sich die kämpfenden Parteien selbst geschaffen hatten, in gezielte Bahnen zu lenken. Von den durch die Autorität des Staates geführten Einigungsämtern versprach man sich die Verhütung mancher Kämpfe auch dann, wenn das Einigungsamt keinerlei bindende Urteile fällen könne, sondern nur eine Vermittlerätigkeit zu entfalten habe. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt; die Einigungsämter sind zu keiner großen praktischen Wirksamkeit gelangt.

So ist es zum Beispiel in Deutschland, wo seit dem Jahre 1890 das Gewerbegericht als Einigungsamt von den streitenden Parteien angerufen werden kann. Kaum 200 bis 300 Lohnstreitigkeiten kommen jährlich vor das Einigungsamt, und selbst die können meistenteils nicht ausgeglichen werden.

Ein Zwang zur Anrufung des Gewerbegerichtes als Einigungsamt besteht nicht, wohl aber ein Verhandlungszwang. Wenn nämlich das Einigungsamt konstituiert ist, dann hat der Vorsitzende das Recht, die an den Streitigkeiten beteiligten Personen einzuladen und im Fall ihres Nichterscheins eine Strafe bis zu 100 Mf. über sie zu verhängen. Wenn die Streitteile aber auch erscheinen müssen, zu Aussagen können sie nach den bestehenden Vorchriften nicht gezwungen werden.

Die Wirkungslosigkeit der Einigungsämter führte zu den Schiedsgerichten. Man stattete die Einigungsämter oder ähnliche Körperschaften mit der Befugnis aus, bindende Schiedssprüche zu fällen. Solche obligatorische

Schiedsgerichte wurden zuerst im Neuseeland geschaffen und fanden dann ihren Weg nach Europa. Gegenwärtig versucht man in Norwegen obligatorische Schiedsgerichte durchzusetzen, die das Recht bekommen sollen, im Falle der Nichterfüllung des Schiedsspruches über die Organisationen Strafen bis zu 25.000 Kr. zu verhängen. Die Gewerkschafter haben beschlossen, sich gegen derartige Schiedsgerichte mit einem Generalstreik zum Wehre zu setzen!

Sympathischer stehen die Gewerkschafter gewöhnlich den Lohnämtern gegenüber. Diese haben im Wesen die Aufgabe, die Tarifverträglich in einem Gewerbe vereinbarten Arbeitsbedingungen durchzusetzen zu helfen. Sie haben durch einen bindenden Spruch das Wirkungsgebiet der Tarifverträge auf jene Teile eines Gewerbes auszudehnen, wo der Abschluß von Tarifverträgen aus Mangel an geeigneten Organisationen nicht möglich war. Sie können ferner einzelne Betriebe zwingen, die allgemein anerkannten Vereinbarungen auch für sich als bindend zu erachten. Sie können aber auch, über die besten Tarifverträge hinweggehend, von sich aus die Lohn- und Arbeitsverhältnisse eines Gewerbes regeln, vor allem Mindestlöhne festsetzen.

Man begreift, daß derartige Lohnämter — vorausgesetzt, daß die Arbeiterschaft in ihnen entsprechend vertreten ist — insbesondere dort Nützliches leisten können, wo die Arbeiterorganisationen noch nicht hingedrungen sind, also vor allem in der Heimindustrie. Die schutz- und hilflosen Heimarbeiter können auf diese Weise eine Verbesserung des Arbeitsverhältnisses erringen, wozu ihre eigene Kraft nie ausreichen würde. Wo Lohnämter bereits bestehen, in Vittoria und England, haben sie in der Tat in dieser Weise gewirkt. In England wurden die ersten Lohnämter für die Kettchenerzeugung, Spangenherstellung, Schachtelerzeugung und für das Konfektionsgewerbe ins Leben gerufen; außerdem existieren sie im englischen Bergbau, wo sie von großer Wichtigkeit sind.

Die Voraussetzung jedes schiedsgerichtlichen Verfahrens, sowie einer gedeihlichen Wirksamkeit von Lohnämtern ist die unbeschränkte Koalitionsfreiheit der Arbeiter! Wo Versuche gemacht werden, die Beilegung der wirtschaftlichen Streitigkeiten durch Einrichtungen herbeizuführen, welche die gewerkschaftlichen Organisationen beeinträchtigen, müssen sie auf den entschiedenen Widerstand der Arbeiterorganisationen stoßen.

Literatur:

Professor Dr. R. Broda: „Inwieweit ist eine gesetzliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich?“ (Berlin 1912).
Johann Smitta: „Beseitigung der Heimarbeit“: „Der Kampf“, I. Jahrgang.

13. Kommunaler Arbeiterschutz.

Die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes lassen sich in drei Teile zerlegen:

1. Allgemeine Fürsorgeeinrichtungen für die gesamte Arbeiterschaft.

Hieher gehören die städtischen Auskunftsstellen zur Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskünfte (ähnlich wie die Arbeitersekretariate), Errichtung von kommunalen paritätischen Arbeitsvermittlungen, Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung (Genter System), Arbeitslosenfürsorge überhaupt, Notstandsarbeiten im Falle größerer Arbeitslosigkeit, Pflege kommunaler Arbeitsstatistik.

2. Schutz der bei den Gemeindelieferanten beschäftigten Arbeiter.

Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen gibt der Gemeinde die Möglichkeit, auf die Arbeitsbedingungen eines weiteren Kreises von Arbeitern einzuwirken. Sie soll die Lieferungsvergebung von der Verpflichtung des Unternehmers abhängig machen, zumindest die tarifvertraglich im Gewerbe festgesetzten Arbeitsbedingungen einzuhalten. Womöglich ist darüber hinausgehend auf besondere Schutzmaßnahmen für die Arbeiter (Lohnsätze, Arbeitszeit) zu dringen. Wichtig ist ferner, daß die Lieferungsverträge keine Streikklause enthalten, die die Unternehmer im Falle eines Konfliktes mit der Arbeiterschaft von der Einhaltung des Lieferungstermines befreien.

3. Fürsorgeeinrichtungen für die Gemeindearbeiter.

Die Gemeinde hat die Pflicht, ihren Arbeitern vorbildliche Arbeitsbedingungen zu gewähren, also:

Berkürzung der Arbeitszeit, entsprechende Löhne, Erholungsurlaube, Versicherung gegen Unfall und Krankheit, Invaliden- und Altersversorgung, Witwen- und Waisenversorgung u. s. w.

Die Arbeiterschaft soll durch Arbeiterausschüsse die Möglichkeit erhalten, bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken. Natürlich muß ihnen auch das Koalitionsrecht gewahrt bleiben; sie dürfen nicht willkürlich bestraft oder gar entlassen werden.

* * *

Für die Pflege aller kommunalen Arbeiterschutzmaßnahmen wird die Errichtung städtischer Arbeitsämter verlangt, in denen die Arbeiterschaft entsprechend vertreten sein soll.

Literatur:

Hugo Lindemann: „Kommunale Arbeiterpolitik“ (Berlin 1905).
Leopold Winarsky: „Was fordern die Sozialdemokraten von der Gemeinde Wien?“ (Wien 1914). Ernst Lenz: „Kommunale Arbeitsvermittlung“, „Kommunale Arbeitslosenfürsorge“, „Der Kampf“ V. Jahrgang.
F. Kietisch: „Kommunale Arbeitslosenfürsorge“ (Berlin 1912).
F. Baeplow: „Das Submissionswesen“ (Berlin).

14. Der Staat als Arbeitgeber.

Ebenso wie der Gemeinde, erwachsen auch dem Staat aus seiner Stellung als Arbeitgeber eine Reihe von Verpflichtungen. Im allgemeinen trifft für ihn dasselbe zu, was von der Gemeinde bereits ausgeführt wurde.

Eine Darlegung der einzelnen an den Staat als Arbeitgeber zu richtenden Forderungen erübrigt sich daher, da sie jenen entsprechend sind, die an die Gemeinde gerichtet werden und im vorangegangenen Kapitel ohnedies aufgezählt sind. Der Staat soll ebenso wie die Gemeinde als Arbeitgeber beispielgebend wirken, indem er durch Verkürzung der Arbeitszeit, entsprechende Löhne, Erholungsurlaube und Ausbau des Versicherungswesens die Lage der bei ihm beschäftigten Arbeiter besser gestaltet; womit er auch dazu beiträgt, die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen zu heben.

Natürlich darf auch der Staat das Koalitionsrecht der bei ihm beschäftigten Arbeiter und Angestellten nicht antasten; er soll die Festsetzung der Arbeitsbedingungen nur unter Mitwirkung der Bediensteten vornehmen.

Bei der Vergabeung von Lieferungen und Arbeiten hat der Staat reichliche Gelegenheit, auf die Arbeitsverhältnisse Einfluß zu nehmen. Sein Bestreben soll danach gerichtet sein, zumindest auf die Einhaltung der tarifvertraglich im Gewerbe bestehenden Arbeitsbedingungen zu dringen. Womöglich hat er, über dies Mindestmaß hinausgehend, besondere Schutzmaßnahmen für die Arbeiter der Staatslieferanten herbeizuführen zu suchen.

Die Delegation des österreichischen Reichsrates beschloß schon anfangs 1908 eine Resolution (Antrag Schuhmeier), die das Kriegsministerium aufforderte, bei der Vergabeung ärarischer Arbeiten Bedingungen hinzutzen zu schaffen, welche die den Arbeitern zu zahlenden Lohnsätze enthalten. Das österreichische Abgeordnetenhaus forderte im Juni 1908 auf Antrag Heinrich Beers das Handelsministerium auf, nur an solche Unternehmer Lieferungen zu vergeben, welche die von den Arbeiterorganisationen aufgestellten und in Kollektivverträgen vereinbarten Lohntarife anerkennen. Besolgt werden diese und später folgende ähnliche Beschlüsse von der Regierung nicht!

Literatur:

Tätigkeitsberichte der sozialdemokratischen Fraktion des österreichischen Abgeordnetenhauses. — Der Arbeiterschutz bei Ber-

gebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen
Bericht des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiet
in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen
Versuche und bestehenden Vorschriften (Wien 1900).

15. Wohlfahrtseinrichtungen.

Am gefährlichsten pflegen die Unternehmer zu sein, wenn sie im Kleide des Wohltäters auftreten. Unter dem Vorwand, die wirtschaftliche Lage des Arbeiters zu heben, wird er tatsächlich in eine drückende Abhängigkeit gebracht, die jeden wirklichen Aufstieg hindert.

Die meisten Wohlfahrtseinrichtungen entspringen weit weniger der mitleidsvollen Menschenliebe, als dem Wunsche, die Arbeitur an den Betrieb zu fesseln und jede freie Regung zu knebeln. Man baut Wohnhäuser in der Erwartung, daß die Arbeiter aus Furcht vor Delegierung nicht zu streiken wagen, man gründet Pensionskassen, damit die Arbeiter den Betrieb, in dessen Pensionskasse sie Einzahlungen geleistet und in dem sie ein Recht auf eine kleine Rente erworben haben, nicht leicht verlassen können — und seien die Arbeitsbedingungen auch noch so elend! Man gaukelt den Arbeitern gar das Phantasiебild einer Gewinnbeteiligung vor, ohne daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, den tatsächlichen Reinertrag des Betriebes, an dem sie Anteil haben sollen, einwandfrei festzustellen. Im besten Falle ist die Gewinnbeteiligung eine Utopie, gewöhnlich wirkt sie als eine Appellsche in der Arbeiter.

Die Wohlfahrtseinrichtungen werden gewöhnlich von der Unternehmung allein oder nur unter einer sehr bescheidenen Mitwirkung der Arbeiterschaft verwaltet. Auch darin zeigt sich ihr arbeiterfeindlicher Charakter.

In den meisten Betrieben, in denen Wohlfahrtseinrichtungen bestehen, werden die Arbeiter gezwungen, ihnen beizutreten. Dieser Beitrittszwang ist freilich gesetzlich überaus ansehnbar, aber was nützt das geschriebene Recht, wo die Unternehmer die Macht in den Händen haben.

Nicht mit Unrecht hat man selbst in den Kreisen der bürgerlichen Reformer diese Institute als Wohltätigkeitseinrichtungen für die Unternehmer bezeichnet; die Arbeiterschaft bringt dieser „Wohltätigkeitsplage“ mit Recht ein gesundes Misstrauen entgegen.

Die Arbeiterschaft verzichtet auf Almosen — sie will ihr Recht!

Literatur:

„Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich.“ Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt. (Wien 1902 bis 1904) 3 Bände.

16. Die Forderungen der Sozialdemokratie.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst (Gefütert Programm):

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeitsschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:

- a) Festlegung eines höchstens acht Stunden betragenden Normal-Arbeitsstages;
- b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren;
- c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen;
- d) eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter;
- e) Verbot des Trucksystems.

2. Überwachung aller gewerblichen Betriebe. Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und Arbeiterkammern.

3. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern, Beseitigung der Gesindeordnungen.

4. Sicherstellung des Koalitionsrechtes.

5. Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Als Minimum an Arbeitsschutz fordert die österreichische Sozialdemokratie zunächst (Wiener Programm 1901):

1. Volle Koalitionsfreiheit, gesetzliche Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation, gesetzliche Gleichstellung der Landarbeiter durch Aufhebung der Dienstbotenordnungen.

2. Achtstündigen Maximalarbeitsstag ohne Klauseln und ohne Ausnahmen.

3. Verbot der Nachtarbeit mit Ausnahme jener Betriebe, deren technische Natur eine Unterbrechung nicht zuläßt; die Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter ist jedoch ausnahmslos zu verbieten.

4. Volle Sonntagsruhe in der Dauer von mindestens 36 Stunden.

5. Strenge Durchführung des Verbotes der Erwerbsarbeit von Kindern unter 14 Jahren; ausreichende Schutzgesetze für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter.

6. Ausschluß der Frauenarbeit aus den besonders für den weiblichen Organismus schädlichen Betrieben.

Alle diese Bestimmungen haben für Betriebe jeder Art und Stufenleiter (Großindustrie, Transportgewerbe, Handwerk, Handel, Hausindustrie, Land- und Forstwirtschaft) zu gelten.

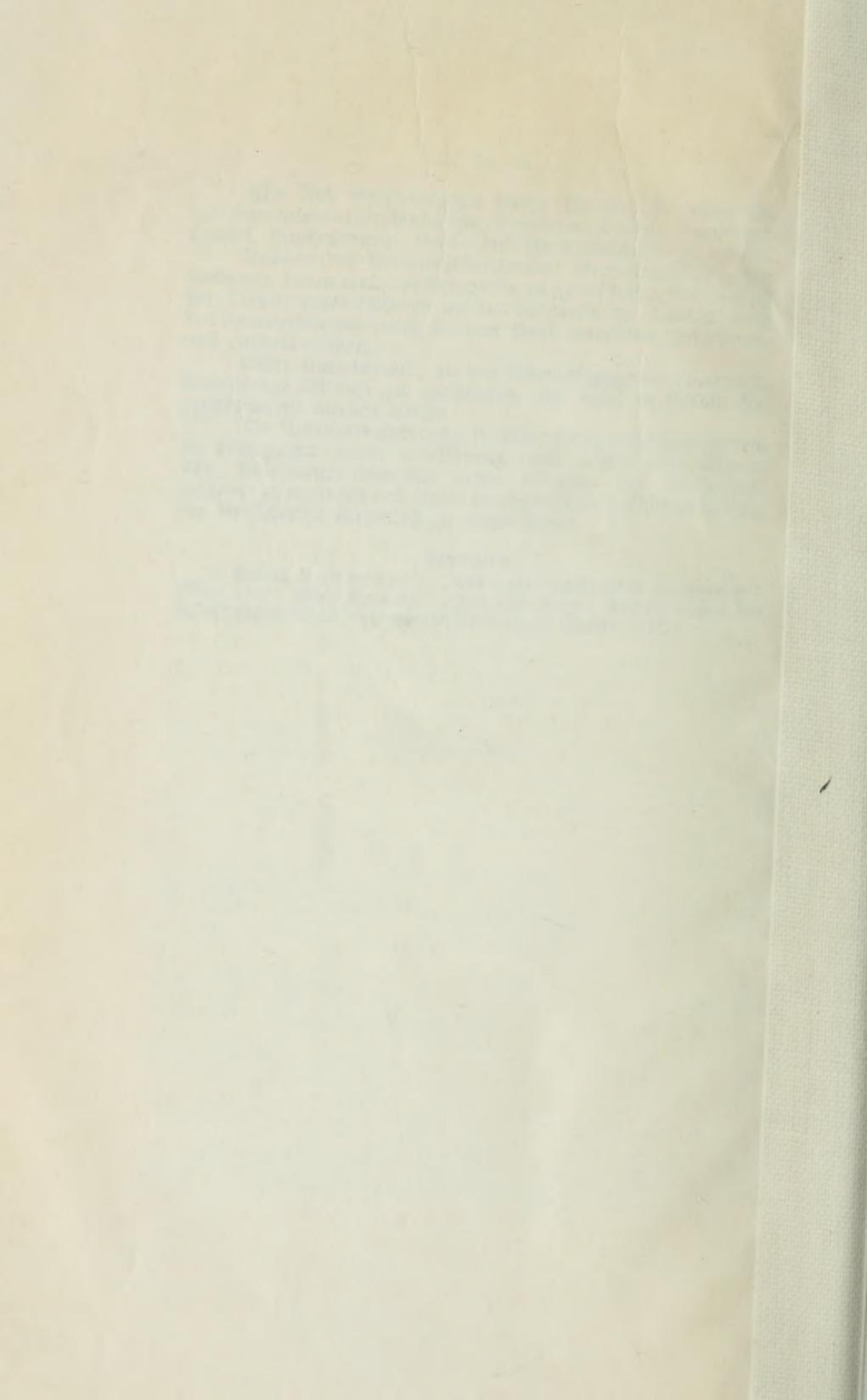
Ausbau des Gewerbeinspektorats; Vermehrung der Inspektoren, denen exekutive Befugnisse zu geben sind; Mitwirkung der Arbeiterorganisationen an der Kontrolle der Durchführung des Arbeiterschutzes durch die von ihnen gewählten Inspektoren und Inspektorinnen.

Über Unternehmer, die das Arbeiterschutzgesetz übertreten, sind strenge Strafen zu verhängen, die nicht in Geldstrafen umgewandelt werden dürfen.

Die Arbeiterversicherung ist einer durchgreifenden Reform zu unterziehen, durch Einführung einer allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung sowie Witwen- und Waisenversorgung zu ergänzen und unter durchgängiger Selbstverwaltung der Versicherten einheitlich zu organisieren.

Literatur:

Robert Dannenberg: „Das sozialdemokratische Programm.“ (Wien 1913.) Adolf Braun: „Ziele und Wege.“ Erläuterungen der sozialdemokratischen Gegenwartsforderungen. (Berlin 1911.)



HX
257
D48

Deutsch, Julius
Sozialpolitik

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW

A standard linear barcode consisting of vertical black lines of varying widths on a white background.

D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 15 25 05 022 4